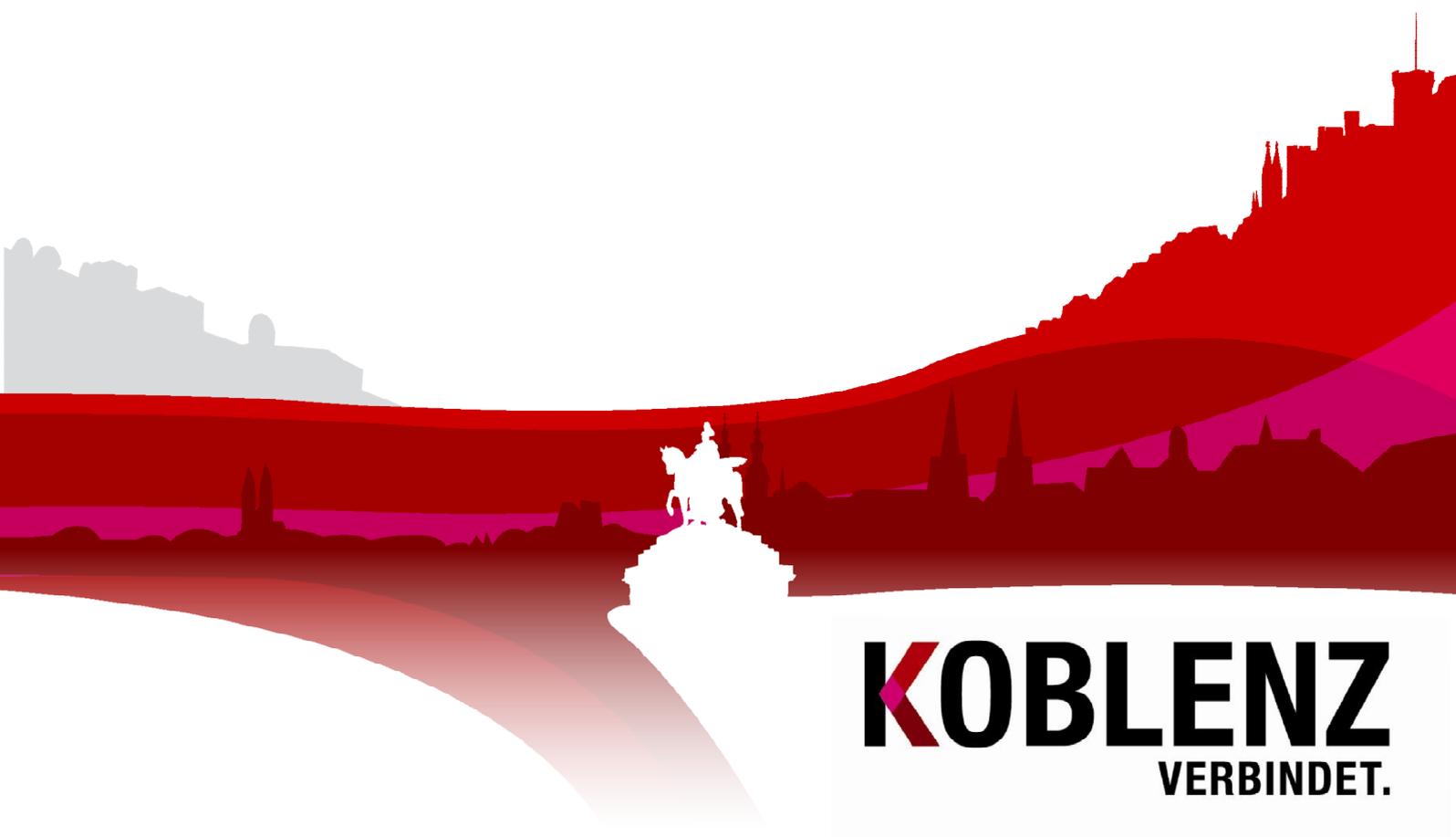


# Pflegebedürftige in Koblenz

## 2019

Berichtsjahr 2017

KoStatIS – Koblenzer Statistisches Informations-System



**KOBLENZ**  
VERBINDET.



# **Pflegebedürftige in Koblenz**

## **2019**

Berichtsjahr 2017

**KOBLENZ**  
VERBINDET.

---

Kommunale  
Statistikstelle

## Pflegebedürftige in Koblenz 2019

Berichtsjahr 2017

Stadt Koblenz  
Der Oberbürgermeister  
Kommunale Statistik

Statistischer  
Auskunftsdienst:

Tel: (0261) 129-1247  
Fax: (0261) 129-1248  
E-Mail: [Statistik@stadt.koblenz.de](mailto:Statistik@stadt.koblenz.de)  
Internet: [www.statistik.koblenz.de](http://www.statistik.koblenz.de)  
Newsletter: [www.newsletter.koblenz.de](http://www.newsletter.koblenz.de)

Zeichenerklärung: - Angabe gleich Null  
0 Zahl ist kleiner als die Hälfte der verwendeten Einheiten  
. Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten  
... Angabe lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor  
( ) Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist  
r berichtigte Angabe  
p vorläufige Zahl  
s geschätzte Zahl  
\* Angabe kommt aus sachlogischen Gründen nicht in Frage

Fotonachweis:

Publikation: Juni 2019

Bezug: Die Publikationen der Kommunalen Statistikstelle sind nur digital erhältlich und im Internet unter [www.statistik.koblenz.de](http://www.statistik.koblenz.de) zu finden.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

© Stadt Koblenz, 2019  
Postfach 20 15 51  
56015 Koblenz

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abbildungsverzeichnis.....	2
1 Einleitende Bemerkungen.....	3
1.1 Hinweise zur Datengrundlage .....	4
2 Ergebnisse in der Zusammenfassung .....	5
3 Datenbasis .....	7
4 Aktuelle Pflegesituation in Koblenz .....	9
4.1 Entwicklung der Pflegebedürftigen.....	9
4.2 Bereinigte Pflegequote für Koblenz differenziert nach Alter .....	10
4.3 Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade anhand der Pflegestatistik.....	13
5 Ambulante Pflegedienste.....	16
6 Stationäre Pflegedienste.....	19
7 Sonderkapitel – Fachkräftemangel - Ergebnisse der jährlichen kommunalen Abfrage ..	21
7.1 Fachkräftemangel.....	23
7.2 Kinderbetreuungsangebote für Beschäftigte.....	24
8 Pflegebedürftige und -leistungen im Regionalvergleich .....	25
8.1 Stationäre Pflege.....	26
8.2 Ambulante Dienste im Vergleich der kreisfreien Städte.....	31
8.3 Pflegegeld im Zeitverlauf in ausgewählten Städten .....	32
9 Pflegedienste in Koblenz .....	33
10 Glossar.....	35

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwicklung der Pflegebedürftigen in Koblenz nach Alter im Zeitverlauf .....	9
Abb. 2: Pflegequote von Koblenz im Zeitvergleich.....	10
Abb. 3: Pflegequote differenziert nach Alter und Pflegeart .....	11
Abb. 4: Pflegequote differenziert nach Alter und Pflegegrad .....	11
Abb. 5: Anzahl der Pflegebedürftigen nach Betreuungsart im Zeitverlauf .....	12
Abb. 6: Verteilung der Pflegestufen und -grade nach Alter und im Zeitverlauf .....	14
Abb. 7: Wohndauer in Koblenzer Alten- und Pflegeheimen im Zeitvergleich .....	15
Abb. 8: Zuzug in Koblenzer Alten- und Pflegeheime .....	15
Abb. 9: Entwicklung der ambulanten Dienste und deren Leistungen .....	16
Abb. 10: Entwicklung der Beschäftigtenzahlen der ambulanten Dienste nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht .....	17
Abb. 11: Entwicklung der Beschäftigten der ambulanten Dienste nach Tätigkeit.....	18
Abb. 12: Berufsabschluss der Beschäftigten der ambulanten Dienste .....	18
Abb. 13: Entwicklung der Beschäftigten in stationären Einrichtungen nach Umfang .....	19
Abb. 14: Berufsabschlüsse der Beschäftigten in stationären Einrichtungen .....	20
Abb. 15: Leistungsangebote und die Anzahl an Leistungsabsagen der ambulanten Dienste .....	22
Abb. 16: Fehlendes Personal nach Art der Tätigkeit differenziert nach ambulanter Dienst oder Pflegeheim.....	23
Abb. 17: Angebote zur Kinderbetreuung differenziert nach ambulanter Dienst und Pflegeheim .....	24
Abb. 18: Überlegungen zu möglichen Angeboten zur Kinderbetreuung differenziert nach ambulanter Dienst und Pflegeheim.....	24
Abb. 19: Entwicklung der Pflegebedürftigen in kreisfreien Städten .....	25
Abb. 20: Auslastung der Pflegeheime und Anzahl der Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege .....	26
Abb. 21: Auslastung der Alten- und Pflegeheime und stationäre Pflegebedürftige insgesamt.....	27
Abb. 22: Stationär Pflegebedürftige und Auslastung der Heime in den Umlandgemeinden im Zeitvergleich .....	28
Abb. 23: Anzahl der Alten- und Pflegeheime und deren Personal im Zeitvergleich .....	29
Abb. 24: Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und stationär Pflegebedürftige pro Beschäftigte .....	30
Abb. 25: Anzahl der ambulanten Pflegedienste und Anzahl der betreuten Personen.....	31
Abb. 26: Pflegegeldempfänger in ausgewählten Städten .....	32
Abb. 27: Pflegedienste in Koblenz (Stand April 2019) .....	33
Abb. 28: Koblenzer Alten- und Pflegeheime und ambulante Dienste (April 2019) .....	34

## 1 Einleitende Bemerkungen

Eine gut aufgestellte Versorgungsstruktur ist für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige im Zuge des demografischen Wandels zunehmend bedeutsam. Der alle zwei Jahre herausgegebene Bericht „Pflegebedürftige in Koblenz“ soll eine schnelle Orientierung dazu bieten wie Koblenz in diesem Zusammenhang aufgestellt ist.

Der Bereich Pflege ist in großen Teilen marktwirtschaftlich organisiert. Die kommunalen Möglichkeiten, auf dieses Marktgeschehen Einfluss zu nehmen, sind sehr gering. Der Beobachtung der Versorgungslandschaft kommt daher eine wichtige Rolle zu, denn so können Veränderungen frühzeitig wahrgenommen und thematisiert werden.

Um der Bedeutung des Berichts auch fachlich gerecht zu werden, kooperiert die Koblenzer Statistikstelle mit der Pflegestrukturplanung im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales im Rahmen einer gemeinsam durchgeführten jährlichen Befragung der Koblenzer Pflege-landschaft. Auf diese Weise können Fragestellungen, die sich für die Koblenzer Pflegestruk-turplanung über die Daten aus der Bundesstatistik hinaus ergeben, zusätzlich erhoben wer-den.

Der vorliegende Bericht basiert daher hauptsächlich auf Daten der amtlichen Pflegestatistik, ergänzt durch kommunale Daten und eigene Erhebungen.

Er gibt Informationen unter anderem zu den Fragen:

- Wie haben sich die Zahlen der Pflegebedürftigen entwickelt?
- Welche Auswirkungen hat die Umstellung von den 3 Pflegestufen auf die 5 Pflege-grade?
- Wie hat sich die Art der Pflege entwickelt (ambulant/stationär/Pflegegeld)?
- Welche Beziehung besteht zwischen der Art der Pflege und den Pflegegraden?
- Sind Beschäftigtenzahlen gestiegen und wie sieht die Verteilung nach Geschlecht aus?
- Wie sind die Pflegebedürftigen in Rheinland-Pfalz regional verteilt? Weist Koblenz diesbezüglich Besonderheiten auf und gibt es Unterschiede zwischen den großen Städten in Rheinland-Pfalz?

Diese und weitere differenzierte Daten weist der vorliegende Bericht aus und gibt damit einen umfassenden Einblick über die Verteilung der Pflegebedürftigen. Fokussiert wird dabei auf die Art der Betreuung und die Verteilung der Pflegegrade in Koblenz.

Ebenfalls ausführlich dargestellt werden die Strukturen der ambulanten Dienste und stationären Alten- und Pflegeheime. Hierzu liegen differenzierte Daten zur Personalausstattung vor, die Auskunft über die berufliche Ausbildung der Angestellten, die aktuelle Tätigkeit im Unternehmen, Tätigkeitsumfang und Geschlecht geben. Die letzten drei Punkte sind insbesondere unter gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten interessant.

Um die Koblenzer Zahlen im regionalen Vergleich einordnen zu können, werden die Daten im Vergleich der kreisfreien Städte dargestellt. Der Fokus liegt hier auf den 5 großen rheinland-pfälzischen Städten Mainz, Ludwigshafen, Trier, Kaiserslautern und Koblenz.

Der Bericht „Pflegebedürftige in Koblenz“ bietet daher deutlich mehr als die alleinige Analyse der Bundesstatistik. Der Bericht ist für die Verwaltung ein wichtiger Bestandteil der Pflegestrukturplanung in Koblenz. Er soll aber auch eine Entscheidungshilfe für Politik bei Fragen rund um das Thema Pflege sein und als Grundlage für einen informierten Dialog mit den Marktteilnehmern in der Pflegelandschaft dienen.

## **1.1 Hinweise zur Datengrundlage**

In den folgenden Analysen werden die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten, bei der ambulanten Pflege ausgewiesen. Die Empfängerinnen und Empfänger von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege werden bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst.

Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Diese werden bereits bei der ambulanten Pflege oder Pflegegeldempfängern gezählt. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld) und werden daher bei den stationär Pflegebedürftigen gezählt.

Die ambulant versorgten Personen werden dort gezählt, wo der Sitz des Pflegedienstes ist. Daher werden im Regionalvergleich für Koblenz zu hohe Werte ausgewiesen. In Kapitel 3.2. „Bereinigte Pflegequote für Koblenz differenziert nach Alter“ wurden diese Werte herausgerechnet, damit die Pflegequote möglichst realistisch berechnet werden kann.

## 2 Ergebnisse in der Zusammenfassung

Insgesamt haben im Jahr 2017 in Koblenz 4901 Personen eine amtlich festgestellte Pflegebedürftigkeit. Dies sind 382 mehr Personen als im Jahr 2015 und entspricht einem Anstieg von 8 Prozent.

Je höher das Alter, desto höher das Pflegerisiko. 64% der Personen von 90 Jahren und älter sind pflegebedürftig. Im Vergleich der Erhebungsjahre erkennt man, dass der Anteil der Pflegebedürftigen stetig ansteigt. Im Vergleich zu 2015 haben insbesondere die 70 – 74-Jährigen und die 85 – 89-Jährigen einen Anstieg von 2 und 3 Prozentpunkten zu verzeichnen

### **Betreuungsart**

Im Vergleich zum Jahr 2015 zeigt sich, dass die Anzahl der stationär versorgten Personen um 44 gesunken ist. Nur gering gestiegen ist die Zahl der ambulant Versorgten. Die Differenz zur vorherigen Erhebung ergibt sich fast ausschließlich durch einen Anstieg bei den Pflegebedürftigen, die Pflegegeld erhalten.

Besonders der Anteil an stationär betreuten Personen steigt mit dem Alter stark an. Der Anteil der über 90-Jährigen, die stationäre betreut werden, ist mehr als doppelt so hoch im Vergleich zu den 85 – 89-Jährigen.

### **Pflegegrade (Überleitung von den Pflegestufen)**

Personen, die Pflegestufe 1 hatten, finden sich nun hauptsächlich bei Pflegegrad 2 wieder. Personen mit einer zusätzlichen anerkannten eingeschränkten Alltagskompetenz oder Pflegestufe 2 wurde Grad 3 zugeordnet.

In Pflegegrad 5 wurden die Personen übergeleitet, die Pflegestufe 3 plus eine eingeschränkte Alltagskompetenz oder Stufe 3 mit Härtefall waren. Die Anzahl der Personen, die Pflegegrad 5 haben, ist in den Altersjahren 85 bis 90 am höchsten.

### **Ambulante Dienste**

Von 2007 bis 2017 hat sich die Anzahl an ambulanten Diensten mit Sitz in Koblenz von 13 um 9 auf 22 Stück erhöht. Neben der Krankenpflege und Hilfe zur Pflege bietet ein Großteil der Dienste noch weitere Hilfeleistungen an.

Knapp 70% der Beschäftigten der ambulanten Dienste sind von der Berufsausbildung her Kranken- bzw. Altenpfleger\_innen. Die Quote der Altenpflegerinnen und Altenpflegern ist seit 2009 um ca. das 2,5-fache gestiegen.

Insgesamt waren im Jahr 2017 3.660 Personen bei ambulanten Diensten beschäftigt. Dies entspricht 5% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Koblenz.

### **Stationäre Einrichtungen**

Im Vergleich zu den ambulanten Diensten, bei denen der Anteil der Vollzeitbeschäftigten in den letzten 10 Jahren gestiegen ist, findet sich bei den stationären Einrichtungen der umgekehrte Trend. Waren im Jahr 2007 fast 39% Vollzeit beschäftigt, sind es 10 Jahr später nur noch 32%.

Stark gesunken ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten, die weniger als 50% arbeiten und zwar von 22% auf 13 %. Die stärkste Gruppe mit knapp 40% stellen aktuell die Teilzeitbeschäftigten mit einer Arbeitszeit von mehr als 50%.

Der Anteil der Beschäftigten mit Altenpflegeausbildung hat sich von 18% im Jahr 2007 auf 33% fast verdoppelt. Gesunken ist der Anteil der Beschäftigten mit „sonstigen Berufsabschlüssen“ von 29% im Jahr 2007 auf 12 % im Jahr 2017.

**Pflegepersonal**

5% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Koblenz arbeiten in ambulanten Pflegediensten und 1,7% in stationären Einrichtungen.

### 3 Datenbasis

In der Reihe „Statistische Berichte“ des Statistisches Landesamtes Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> finden sich folgende Hinweise zur Datenbasis:

#### **Ziel der Statistik**

Die Pflegestatistik dient dazu Daten zum Angebot von und der Nachfrage nach pflegerischer Versorgung zu gewinnen. Es werden daher Daten über die Pflegebedürftigen sowie über die ambulanten Dienste und Pflegeheime einschließlich des Personals erhoben.

#### **Rechtsgrundlage**

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege, Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282), die durch die Verordnung vom 19. Juli 2013 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit § 109 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

#### **Erhebungsumfang**

Die Pflegestatistik wird, jeweils zum Stichtag 15. Dezember, als Totalerhebung bei allen zugelassenen ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeheimen durchgeführt.

#### **Regionale Ebene**

Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt bis auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

#### **Berichtskreis**

Berichtspflichtig sind alle ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie alle teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach SGB XI besteht und die als zugelassene Pflegeeinrichtungen gelten. Ausgenommen sind Pflegedienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen sowie Krankenhäuser oder stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund stehen.

#### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum/ -zeitpunkt**

Die Pflegestatistik wird seit Dezember 1999 zweijährlich durchgeführt. Der Erhebungsstichtag für die Erhebung bei den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist der 15. Dezember; der für die Pflegegeldempfängerinnen und -empfänger der 31. Dezember. Erfragt werden die Art der Pflegeeinrichtung und des Trägers, die tätigen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsverhältnis, Tätig-

---

<sup>1</sup> „Statistische Berichte. Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldempfänger/-innen am 15. bzw. 31. Dezember 2017“, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2019

keitsbereich (einschließlich Beschäftigungsumfang in der Pflege nach SGB XI) und Berufsabschluss, bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen der angestrebte Berufsabschluss und das Ausbildungsjahr sowie das Vorliegen einer Umschulung, Zahl und Art der Pflegeplätze, Angaben über die betreuten Pflegebedürftigen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Grad der Pflegebedürftigkeit, Feststellung, ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt sowie bei stationär betreuten Pflegebedürftigen auch die Art der in Anspruch genommenen Pflegeleistungen. Daneben werden Angaben über die an die Pflegeeinrichtung nach Art und Höhe der Pflegeleistung zu zahlenden Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegeklassen sowie für Unterkunft und Verpflegung erhoben. Bei den durch ambulante Pflegeeinrichtung Versorgten wird außerdem der Wohnort des Leistungsempfängers bzw. der -empfängerin erfasst.

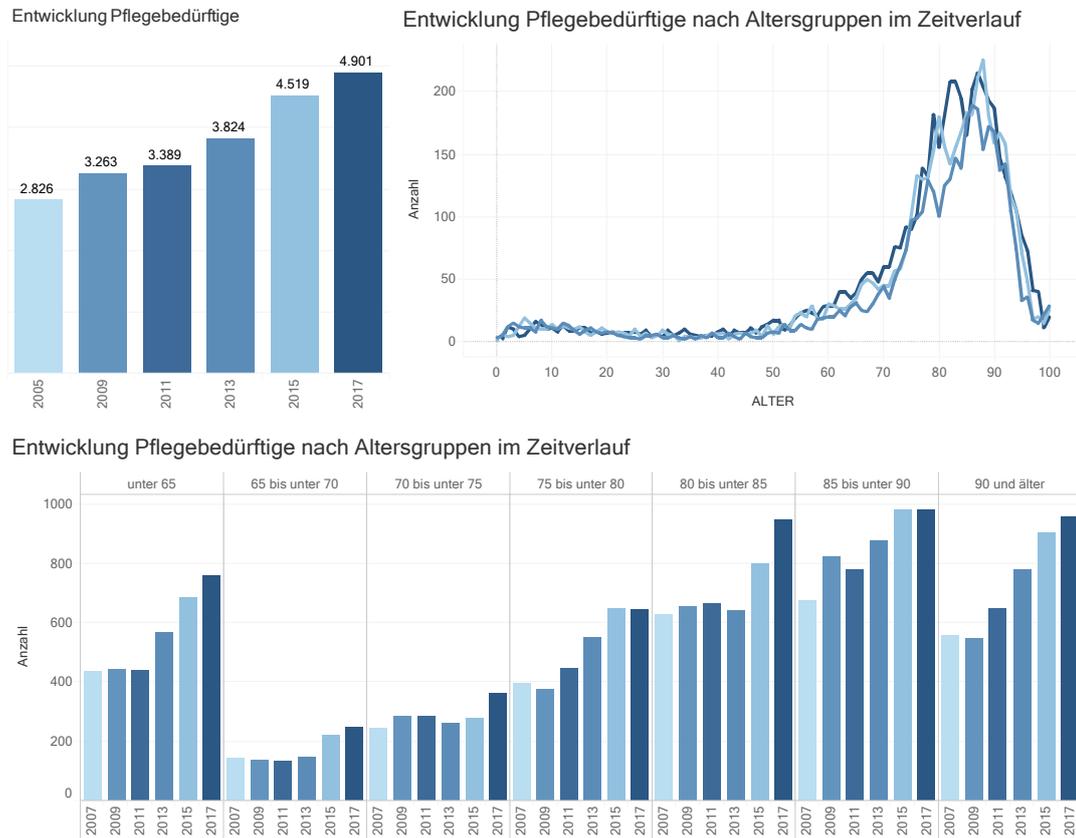
### Vergleichbarkeit

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15. Dezember 2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten, vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008, in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzahlungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Ab dem Berichtsjahr 2013 ist die Einbeziehung von Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI neu aufgenommen worden. Diese werden nur nachrichtlich nachgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar bleiben. Ebenfalls ab dem Berichtsjahr 2013 wird bei Bezug von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zusätzlich parallel hälftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt. Bei Vorjahresvergleichen der Bezieher von Pflegegeld nach § 37 Absatz 1 wird diese neue Gruppe von Leistungsempfängern nicht berücksichtigt, um so eine grundsätzliche systematische Vergleichbarkeit mit den Pflegegeldleistungen vor 2013 zu ermöglichen. Zudem wird diese Gruppe mit hälftigen Leistungen nicht aufaddiert, wenn die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ermittelt wird. Ansonsten würden systematisch Doppelerfassungen entstehen, da Personen mit hälftigen Leistungen bei Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in der Regel bereits von den betroffenen ambulanten bzw. stationären Einrichtungen gemeldet werden.

## 4 Aktuelle Pflegesituation in Koblenz

### 4.1 Entwicklung der Pflegebedürftigen

Abb. 1: Entwicklung der Pflegebedürftigen in Koblenz nach Alter im Zeitverlauf

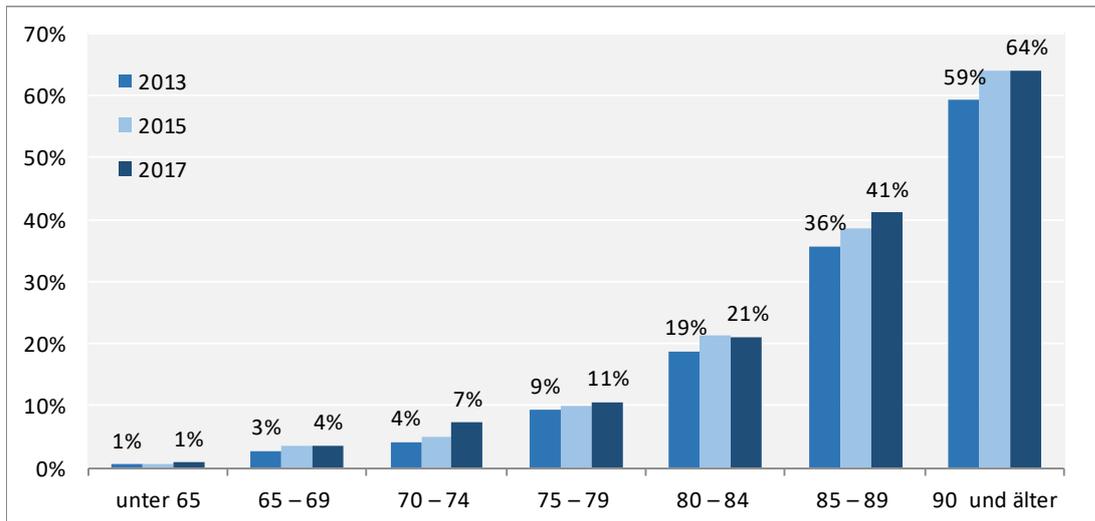


- ⇒ Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Pflegebedürftigen im Zeitverlauf nach Alter(-gruppen)
- ⇒ Im Vergleich zu 2015 ist die Anzahl der Personen in Koblenz mit einem amtlich festgestellten Pflegebedarf um 382 gestiegen. Allein auf die Gruppe der 80 bis unter 85-Jährigen entfallen 146 Personen (36%).
- ⇒ Ebenfalls stark angestiegen ist mit plus 85 Personen die Zahl der 70- unter 75-jährigen mit einem Pflegebedarf.

## 4.2 Bereinigte Pflegequote für Koblenz differenziert nach Alter

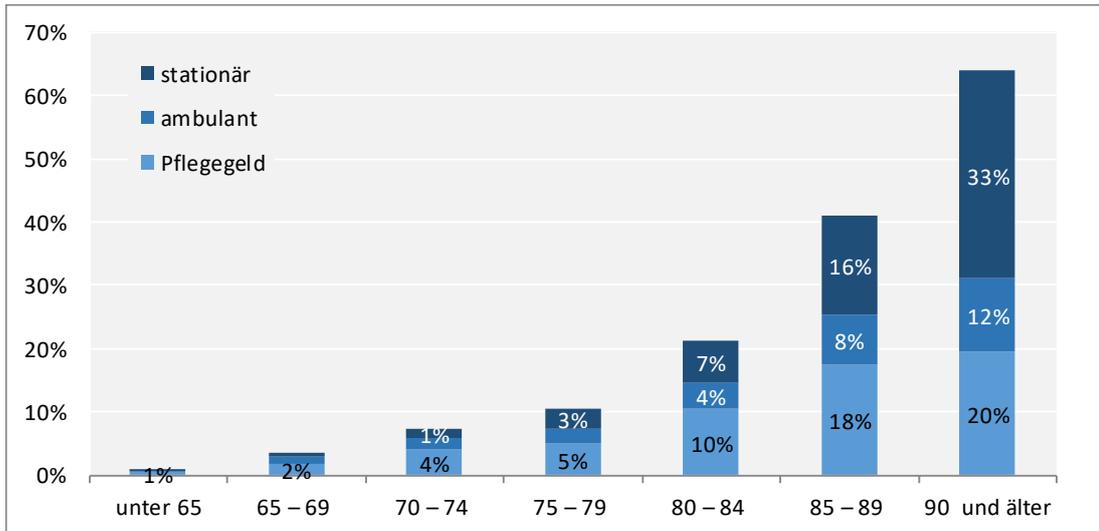
Folgende Grafiken zeigen den Anteil der Pflegebedürftigen in Koblenz je Altersgruppe für die letzten 3 Erhebungsjahre. Die Daten sind bereinigt um die Personen, die von Koblenzer ambulanten Diensten betreut werden, aber ihren Hauptwohnsitz nicht in Koblenz haben.

**Abb. 2: Pflegequote von Koblenz im Zeitvergleich**



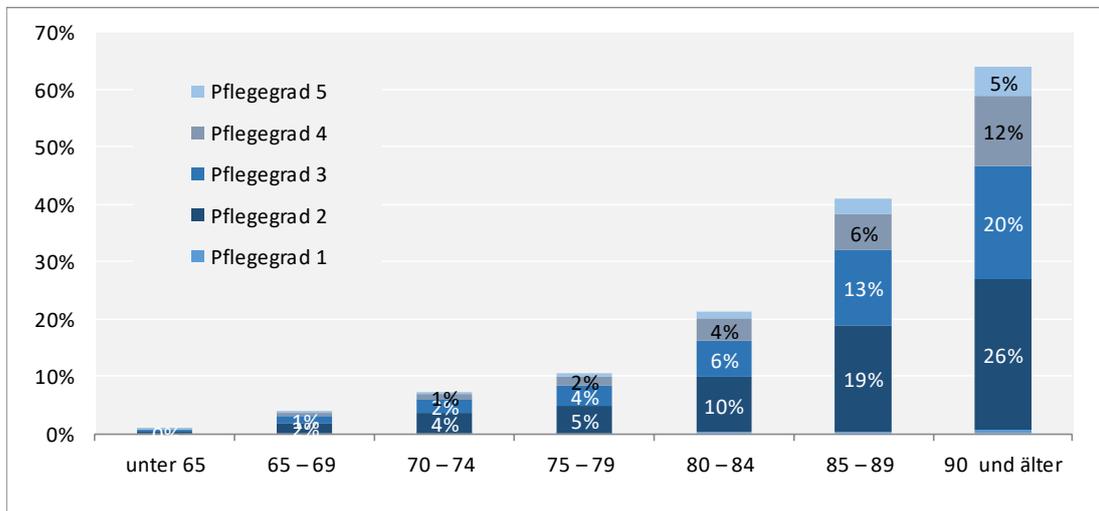
- ⇒ Das Pflegerisiko bei unter 65-Jährigen liegt bei rd. 1%. Ab einem Alter von 80 Jahren steigt das Pflegerisiko stark an. Im Jahr 2017 hatten 21% aller Personen im Alter von 80 bis 84 eine anerkannte Pflegebedürftigkeit.
- ⇒ Je höher das Alter, desto höher das Pflegerisiko. 64% der Personen von 90 Jahren und älter sind pflegebedürftig. Umgekehrt bedeutet dies, dass 36% der über 90-jährigen keine Leistungen der Pflegeversicherung beziehen.
- ⇒ Im Vergleich der Erhebungsjahre erkennt man, dass der Anteil der Pflegebedürftigen stetig ansteigt. Im Vergleich zu 2015 haben insbesondere die 70 – 74-Jährigen und die 85 – 89-Jährigen einen Anstieg von 2 und 3 Prozentpunkten zu verzeichnen.
- ⇒ Bei den Altersgruppen 65 – 69, 80 – 84 und den über 90-Jährigen stagniert die Quote.

Abb. 3: Pflegequote differenziert nach Alter und Pflegeart



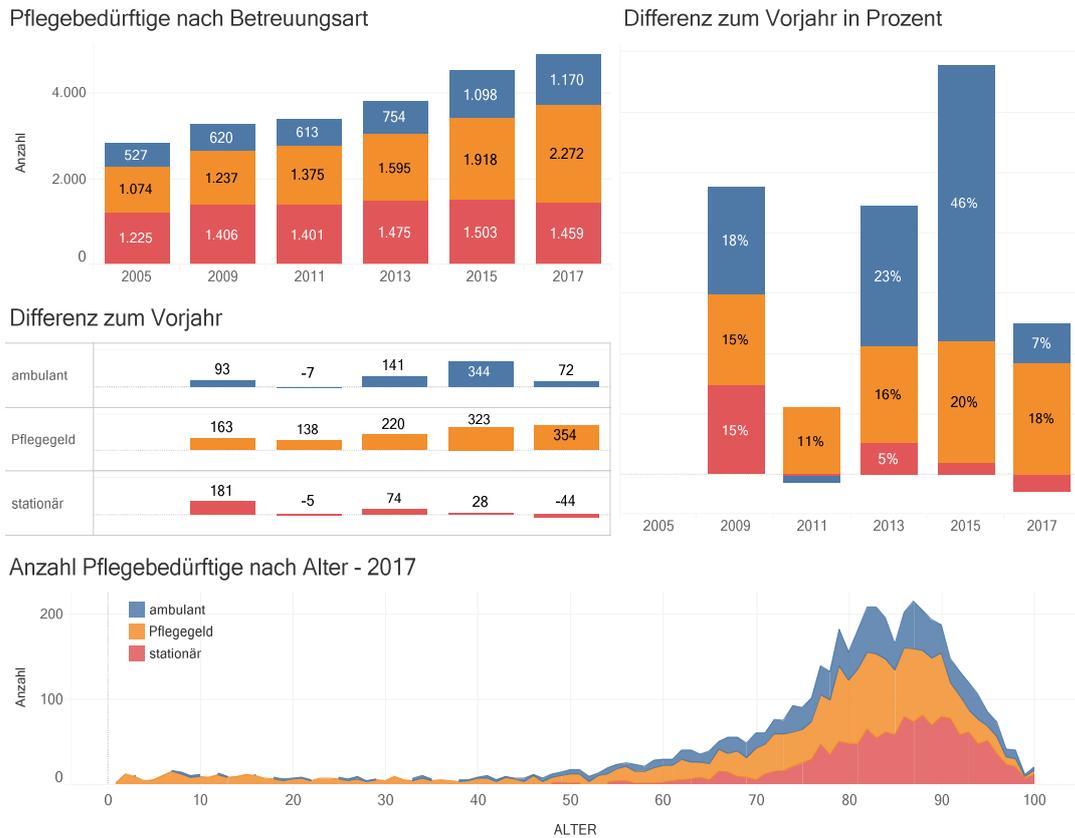
- ⇒ Die Grafik zeigt den Anteil Pflegebedürftiger nach Betreuungsart.
- ⇒ Besonders der Anteil an stationär betreuten Personen steigt mit dem Alter stark an. Der Anteil der über 90-Jährigen, die stationär betreut werden, ist mehr als doppelt so hoch wie bei den 85 – 89-Jährigen.

Abb. 4: Pflegequote differenziert nach Alter und Pflegegrad



- ⇒ 26% aller Pflegebedürftigen über 90 Jahren befinden sich in Pflegegrad 2, gefolgt von 20% mit Grad 3.

Abb. 5: Anzahl der Pflegebedürftigen nach Betreuungsart im Zeitverlauf



- ⇒ Die Abbildungen zeigen die Entwicklung der Pflegebedürftigen im Zeitverlauf nach Betreuungsart.
- ⇒ Enthalten sind hier auch die Personen, die durch einen ambulanten Koblenzer Pflegedienst im Umland gepflegt werden.
- ⇒ Im Vergleich zum Jahr 2015 zeigt sich, dass die Anzahl an stationär versorgten Personen um 44 gesunken ist. Nur gering gestiegen ist die Zahl der ambulant Versorgten. Die Differenz zur vorherigen Erhebung ergibt sich fast ausschließlich durch einen Anstieg bei den Pflegebedürftigen, die Pflegegeld erhalten.

### 4.3 Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade anhand der Pflegestatistik

Im Zuge der Pflegereform wurden die bisherigen Pflegestufen in fünf neue Pflegegrade umgewandelt (§ 140 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)). Die Eingruppierung in die ursprünglichen Pflegestufen erfolgte anhand der vorhandenen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die hauptsächlich körperliche Einschränkungen berücksichtigt. Insbesondere Menschen mit Demenz, die keine körperlichen Einschränkungen hatten, konnten teilweise keine Pflegestufe erhalten. Diese Problematik wurde bei der Pflegereform berücksichtigt. Seit Januar 2017 werden Pflegebedürftige je nach ihrer Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Alltagskompetenz in fünf Pflegegrade eingestuft. Dabei wurden die Pflegebedürftigen von den 3 Pflegestufen in die 5 neuen Pflegegrade umgruppiert. Die Grundregel dazu lautet: Menschen mit körperlichen Einschränkungen + 1, Menschen mit Pflegestufe, die eine zusätzliche eingeschränkte Alltagskompetenz haben + 2.

Folgende Abbildung veranschaulicht das Umgruppierungsschema:

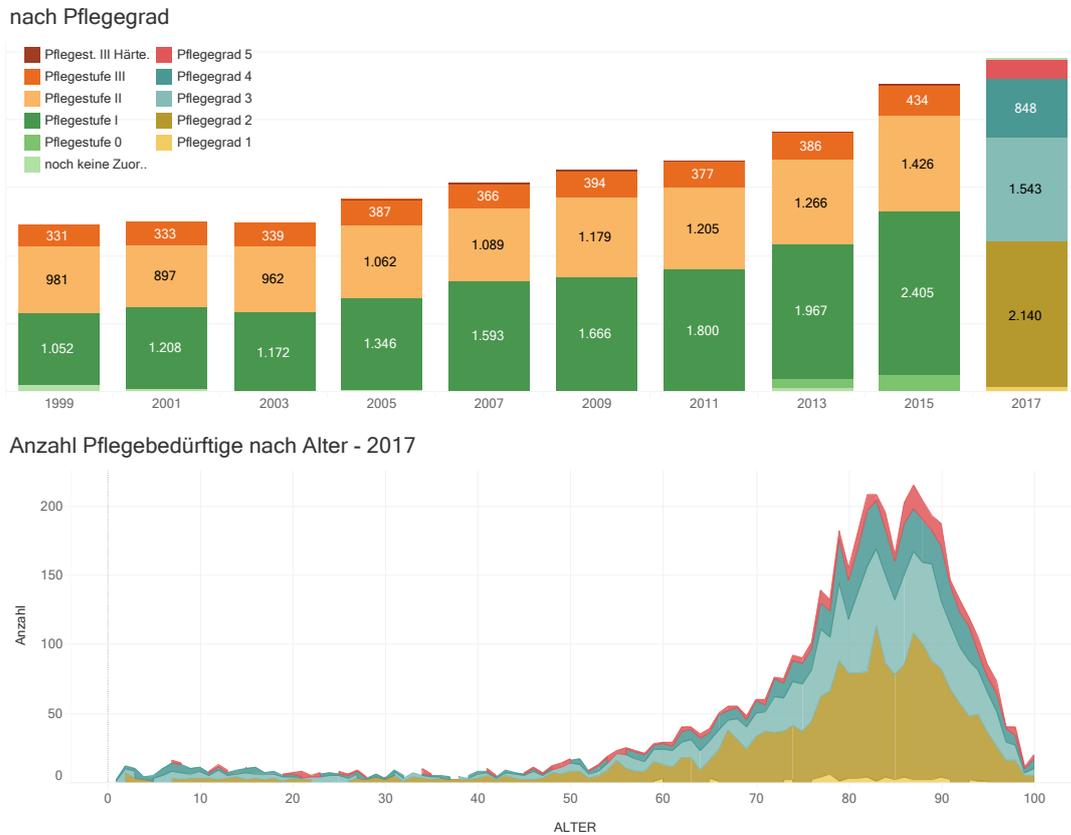
Pflegestufen bis 2017	
Pflegestufe 0	erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Pflegestufe 1	schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Pflegestufe 2	schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Pflegestufe 3	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Härtefälle	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Überleitung von 3 Pflegestufen zu 5 Pflegegraden	
Pflegegrad 1	<i>dieser Pflegegrad kommt nur für neu eingestufte Personen in Betracht</i>
Pflegegrad 2	Pflegestufe 0 plus eingeschränkte Alltagskompetenz (Demenz)
	Pflegestufe 1
Pflegegrad 3	Pflegestufe 1 plus eingeschränkte Alltagskompetenz (Demenz)
	Pflegestufe 2
Pflegegrad 4	Pflegestufe 2 plus eingeschränkte Alltagskompetenz (Demenz)
	Pflegestufe 3
Pflegegrad 5	Pflegestufe 3 plus eingeschränkte Alltagskompetenz (Demenz)
	Härtefälle

Pflegegrad 1 erhalten nur Personen, die ab 2017 neu eingestuft werden und ist gedacht für Menschen mit geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.

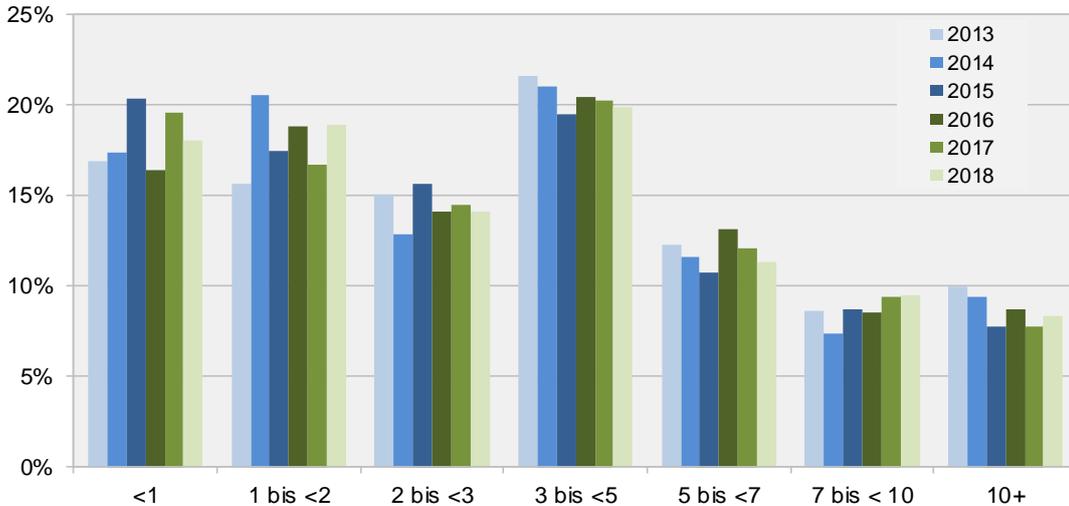
Härtefälle wurden bis 2017 gesondert ausgewiesen. Diese Personen werden jetzt Pflegegrad 5 zugewiesen. Ebenfalls in Grad 5 sind nun die Personen, die bereits Pflegestufe 3 hatten und die zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz haben.

Abb. 6: Verteilung der Pflegestufen und -grade nach Alter und im Zeitverlauf



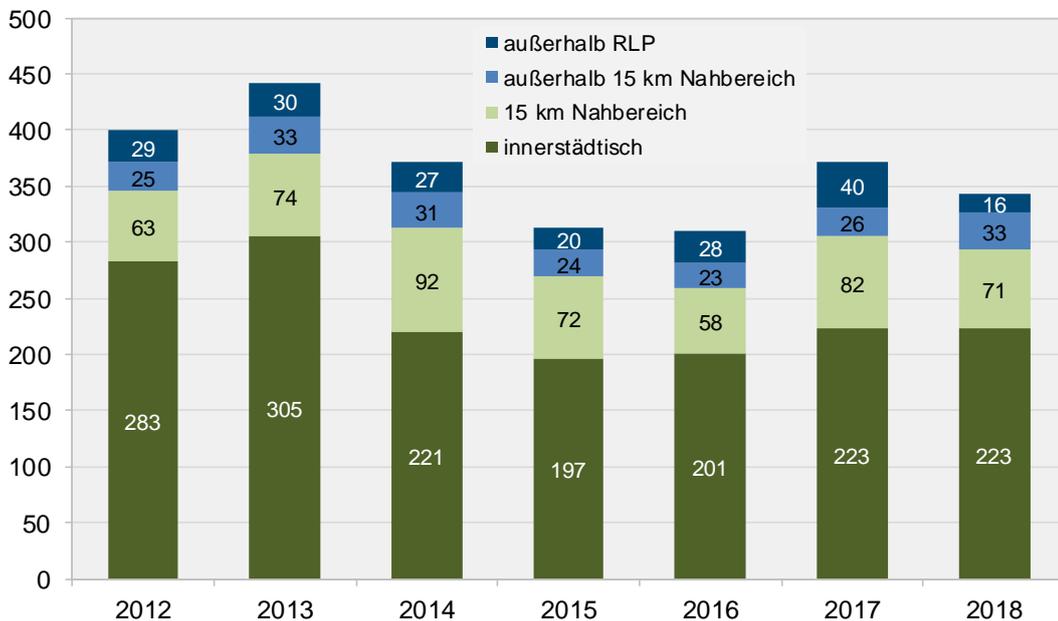
- ⇒ Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Pflegebedürftigen nach Pflegestufe- bzw. -grad.
- ⇒ Die Überleitung der Pflegestufen hin zu den Pflegegraden ist sehr schön an der oberen rechten Grafik zu erkennen. Personen, die Pflegestufe 1 hatten, finden sich nun hauptsächlich bei Pflegegrad 2 wieder. Personen mit einer zusätzlichen anerkannten eingeschränkten Alltagskompetenz oder Pflegestufe 2 wurde Grad 3 zugeordnet.
- ⇒ In Pflegegrad 5 wurden die Personen übergeleitet, die Pflegestufe 3 plus eine eingeschränkte Alltagskompetenz oder Stufe 3 mit Härtefall hatten. Die Anzahl der Personen, die Pflegegrad 5 haben, ist in den Altersjahren 85 bis 90 am höchsten.
- ⇒ Grundsätzlich steigt das Pflegerisiko im Alter von 70 bis 80 stark an.

Abb. 7: Wohndauer in Koblenzer Alten- und Pflegeheimen im Zeitvergleich



- ⇒ Die Grafik zeigt, dass die Verteilung der Wohndauer in Koblenzer Altenheimen tendenziell stabil ist.
- ⇒ Zwischen 16% und 20% wohnen unter einem Jahr in einem Alten- bzw. Pflegeheim. Die größte Gruppe bilden die, die 3 bis 5 Jahre verweilen. Ca. ein Drittel der Bewohner wohnen länger als 5 Jahre im Heim.

Abb. 8: Zuzug in Koblenzer Alten- und Pflegeheime



- ⇒ Die Anzahl der Umzüge in Koblenzer Altenheime schwankt zwischen 310 und 440 im Jahr.
- ⇒ Der innerstädtische Anteil liegt zwischen 60% und 70% gefolgt von Bewohnerinnen und Bewohnern, die aus dem 15 km Nahbereich nach Koblenz gezogen sind.

## 5 Ambulante Pflegedienste

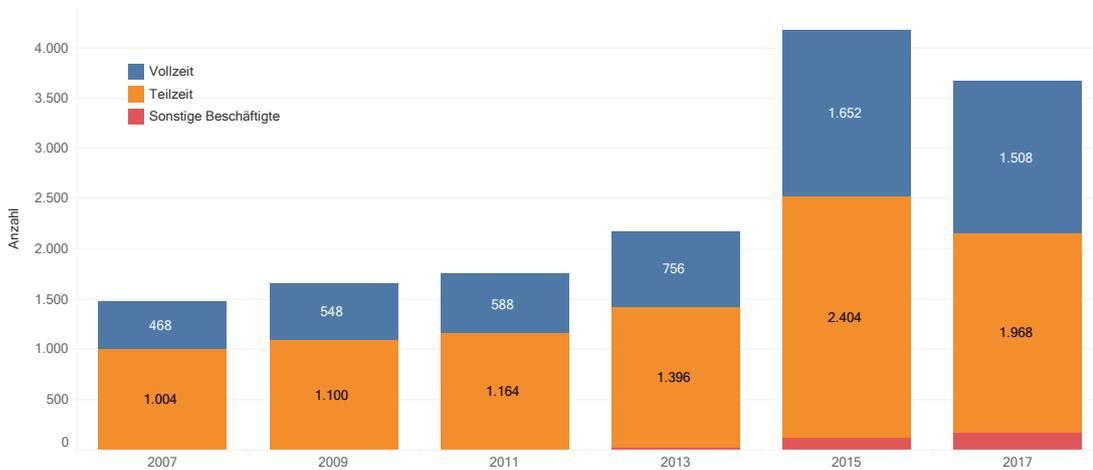
Abb. 9: Entwicklung der ambulanten Dienste und deren Leistungen

	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Dienste insgesamt	13	13	14	15	20	22
Krankenpflege	13	13	14	15	20	22
Hilfe zur Pflege	12	13	12	13	19	18
Sonstige ambulante Hilfen	7	8	7	7	10	13
in Anbindung an stat. Pflegeheim	2	2	3	3	2	2
Anbindung an Altenheim (Wohnrichtung)	1	2	3	3	2	1

- ⇒ Von 2007 bis 2017 hat sich die Anzahl an ambulanten Diensten mit Sitz in Koblenz von 13 um 9 auf 22 Stück erhöht.
- ⇒ Neben der Krankenpflege und Hilfe zur Pflege bietet ein Großteil der Dienste noch weitere Hilfeleistungen an.
- ⇒ Zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Dezember 2017 waren 2 ambulante Dienste an ein stationäres Pflegeheim angebunden.

**Abb. 10: Entwicklung der Beschäftigtenzahlen der ambulanten Dienste nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht**

			Anzahl						in %					
			2007	2009	2011	2013	2015	2017	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Vollzeit	vollzeitbeschäftigt	männlich	108	124	120	184	416	308	7%	8%	7%	8%	10%	8%
		weiblich	360	424	468	572	1.236	1.200	24%	26%	27%	26%	30%	33%
Teilzeit	über 50%	männlich	28	24	32	20	36	76	2%	1%	2%	1%	1%	2%
		weiblich	300	376	348	596	796	636	20%	23%	20%	27%	19%	17%
	50% und weniger	männlich	16	16	12	20	96	28	1%	1%	1%	1%	2%	1%
		weiblich	204	144	212	236	576	432	14%	9%	12%	11%	14%	12%
	geringfügig beschäftigt	männlich	32	88	84	84	116	128	2%	5%	5%	4%	3%	3%
		weiblich	424	452	476	440	784	668	29%	27%	27%	20%	19%	18%
Sonstige Beschäftigte	Auszubildende/-r; Schüler/-in	männlich				8	32	60				0%	1%	2%
		weiblich				20	88	116				1%	2%	3%
Sonstige (FSJ, Bufti, Praktikant)	männlich		4				4		0%				0%	
		weiblich						8					0%	
Gesamtsumme			1.476	1.648	1.752	2.180	4.180	3.660	100%	100%	100%	100%	100%	



- ⇒ Die Zahl der bei ambulanten Diensten Beschäftigten ist in den letzten 10 Jahren um das 2,5-fache auf 3.660 im Jahr 2017 gestiegen. Der sprunghafte Anstieg im Jahr 2015 ist darauf zurückzuführen, dass ein großer Pflegedienst seinen Sitz nach Koblenz verlegt hat.
- ⇒ Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten hat sich seit 2007 kontinuierlich von 31% auf 41% erhöht. Weitere 19% der Beschäftigten arbeiten im Jahr 2017 zwar in Teilzeit, aber mehr als 50%.
- ⇒ Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass die weiblichen Beschäftigten die Branche weiterhin dominieren. Der Anteil der Männer hat sich seit 2007 jedoch kontinuierlich erhöht von 12% auf über 16% im Jahr 2017.

Abb. 11: Entwicklung der Beschäftigten der ambulanten Dienste nach Tätigkeit

		Anzahl						in Prozent					
		2007	2009	2011	2013	2015	2017	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Verw., Geschäftsführ.	männlich	20	16	24	16	20	20	1%	1%	1%	1%	0%	1%
	weiblich	32	48	72	68	148	84	2%	3%	4%	3%	4%	2%
Pflegedienstleitung	männlich	16	16	8	20	16	12	1%	1%	0%	1%	0%	0%
	weiblich	44	52	80	76	88	128	3%	3%	5%	3%	2%	3%
Grundpflege	männlich	128	196	164	220	608	556	9%	12%	9%	10%	15%	15%
	weiblich	972	1.028	1.108	1.516	2.796	2.592	66%	62%	63%	70%	67%	71%
hauswirts.Versorgung	männlich	8	8	4		24	4	1%	0%	0%		1%	0%
	weiblich	232	240	188	140	284	216	16%	15%	11%	6%	7%	6%
sonstiger Bereich	männlich	16	16	48	60	32	8	1%	1%	3%	3%	1%	0%
	weiblich	8	28	56	64	164	40	1%	2%	3%	3%	4%	1%
Gesamtsumme		1.476	1.648	1.752	2.180	4.180	3.660	100%	100%	100%	100%	100%	100%

- ⇒ Grundsätzlich sind in allen Tätigkeitsbereichen die weiblichen Beschäftigten stark überrepräsentiert. Den ausgeglichensten Anteil an männlichen und weiblichen Beschäftigten befindet sich in der Geschäftsführung/Verwaltung.
- ⇒ Die mit Abstand meisten Beschäftigten befinden sich im Bereich der Grundpflege. Im Jahr 2017 befinden sich 86% in diesem Tätigkeitsbereich gefolgt von nur noch 6% in der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Abb. 12: Berufsabschluss der Beschäftigten der ambulanten Dienste

		2007	2009	2011	2013	2015	2017
Altenpfleger_in	Anzahl	180	280	260	348	1.120	1.124
	% von insgesamt	12%	17%	15%	16%	27%	31%
Altenpflegehelfer_in	Anzahl	20	48	24	108	132	212
	% von insgesamt	1%	3%	1%	5%	3%	6%
Krankenpfleger_in	Anzahl	512	504	540	608	1.524	1.356
	% von insgesamt	35%	31%	31%	28%	36%	37%
Krankenpflegehelfer_in	Anzahl	80	52	60	116	104	128
	% von insgesamt	5%	3%	3%	5%	2%	3%
Kinderkrankenpfleger_in	Anzahl	308	436	296	392	480	240
	% von insgesamt	21%	26%	17%	18%	11%	7%
Hauswirtschaft	Anzahl	40	12	128	104	312	220
	% von insgesamt	3%	1%	7%	5%	7%	6%
sonstige Berufsabschlüsse	Anzahl	72	52	40	24	112	100
	% von insgesamt	5%	3%	2%	1%	3%	3%
ohne Berufsabschluss/ -ausbildung	Anzahl	264	264	404	480	396	280
	% von insgesamt	18%	16%	23%	22%	9%	8%
Gesamtsumme	Anzahl	1.476	1.648	1.752	2.180	4.180	3.660
	% von insgesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

- ⇒ Knapp 70% der Beschäftigten der ambulanten Dienste sind Kranken- bzw. Altenpfleger\_innen. Die Quote der Altenpfleger\_innen ist seit 2009 um ca. das 2,5-fach gestiegen.
- ⇒ Insgesamt waren im Jahr 2017 3.660 Personen bei ambulanten Diensten beschäftigt. Dies entspricht 5% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Koblenz.

## 6 Stationäre Pflegedienste

Abb. 13: Entwicklung der Beschäftigten in stationären Einrichtungen nach Umfang

			2009	2011	2013	2015	2017
Vollzeit	vollzeitbeschäftigt	männlich	82 9,24%	82 7,92%	82 7,47%	82 6,55%	93 7,42%
		weiblich	261 29,43%	292 28,19%	275 25,05%	300 23,98%	308 24,58%
Teilzeit	über 50%	männlich	21 2,37%	23 2,22%	35 3,19%	35 2,80%	41 3,27%
		weiblich	334 37,66%	332 32,05%	365 33,24%	451 36,05%	457 36,47%
	50% und weniger	männlich	6 0,68%	13 1,25%	12 1,09%	21 1,68%	16 1,28%
		weiblich	123 13,87%	199 19,21%	125 11,38%	134 10,71%	145 11,57%
	geringfügig beschäftigt	männlich	13 1,47%	18 1,74%	15 1,37%	14 1,12%	15 1,20%
		weiblich	44 4,96%	62 5,98%	56 5,10%	65 5,20%	50 3,99%
Sonstige Beschäftigte	Auszubildende/ -r, Schüler/ -in	männlich		2 0,19%	22 2,00%	38 3,04%	36 2,87%
		weiblich	2 0,23%	5 0,48%	102 9,29%	103 8,23%	88 7,02%
	Sonstige (FSJ, Bufti,Praktikant)	männlich	1 0,11%	6 0,58%		3 0,24%	2 0,16%
		weiblich		2 0,19%	9 0,82%	5 0,40%	2 0,16%
Gesamtsumme			887 100,00%	1.036 100,00%	1.098 100,00%	1.251 100,00%	1.253 100,00%

- ⇒ Im Vergleich zu den ambulanten Diensten, bei denen der Anteil der Vollzeitbeschäftigten in den letzten 10 Jahren gestiegen ist, findet sich bei den stationären Einrichtungen der umgekehrte Trend. Waren im Jahr 2007 fast 39% Vollzeit beschäftigt, sind es 10 Jahre später nur noch 32%.
- ⇒ Bezüglich des Geschlechterverhältnisses zeigen sich keine bemerkenswerten Veränderungen in der zeitlichen Betrachtung.

**Abb. 14: Berufsabschlüsse der Beschäftigten in stationären Einrichtungen**

		2001	2003	2005	2013	2015	2017
Altenpfleger_in	Anzahl	167	197	211	354	390	417
	% von insgesamt	18%	19%	20%	32%	31%	33%
Altenpflegehelfer_in	Anzahl	3	6	14	46	64	71
	% von insgesamt	0%	1%	1%	4%	5%	6%
Krankenpfleger_in	Anzahl	84	98	98	97	68	61
	% von insgesamt	9%	9%	9%	9%	5%	5%
Krankenpflegehelfer	Anzahl	47	30	34	34	43	24
	% von insgesamt	5%	3%	3%	3%	3%	2%
Kinderkrankenpfleger_in	Anzahl	5	5	4	3	7	3
	% von insgesamt	1%	0%	0%	0%	1%	0%
Hauswirtschaft	Anzahl	74	81	72	56	110	148
	% von insgesamt	8%	8%	7%	5%	9%	12%
Sonstige Berufsabschlüsse	Anzahl	278	337	293	118	120	149
	% von insgesamt	29%	32%	27%	11%	10%	12%
ohne Berufsabschluss/ -ausbildung	Anzahl	289	294	352	390	449	380
	% von insgesamt	31%	28%	33%	36%	36%	30%
Gesamtsumme	Anzahl	947	1.048	1.078	1.098	1.251	1.253
	% von insgesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

- ⇒ Die meisten Beschäftigten in den stationären Einrichtungen haben eine Ausbildung als Altenpfleger\_innen (33%). 30% dagegen sind ohne Berufsabschluss.
- ⇒ 12% der Beschäftigten sind aus dem Berufsbild „Hauswirtschaft“.
- ⇒ In den letzten 10 Jahren hat sich insbesondere der Anteil der Personen mit Altenpflegeausbildung von 18% im Jahr 2007 auf 33% fast verdoppelt. Die Beschäftigten mit „sonstigen Berufsabschlüssen“ hingegen sind von 29% im Jahr 2007 auf 12% im Jahr 2017 gesunken.

## 7 Sonderkapitel – Fachkräftemangel - Ergebnisse der jährlichen kommunalen Abfrage

Dieses Kapitel basiert nicht, wie die vorherigen, aus amtlichen Registerdaten, sondern aus eigenen Erhebungen der Kommunalen Statistikstelle. Diese führt jährlich in Kooperation mit der Pflegestruktur- und Sozialplanung der Stadtverwaltung eine Abfrage bei den stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten in Koblenz durch.

Weitere Informationen zu dieser jährlichen Umfrage finden Sie im 3. Quartalsbericht 2018 der Kommunalen Statistikstelle<sup>2</sup>.

Angeschrieben wurden alle ambulanten Dienste und Alten- und Pflegewohnheime in Koblenz mit der Bitte Angaben zum Stichtag 15.12. zu machen. Der Rücklauf dieser Erhebung ist traditionell sehr hoch und liegt bei fast 100%.

Ziele der Erhebung sind ...

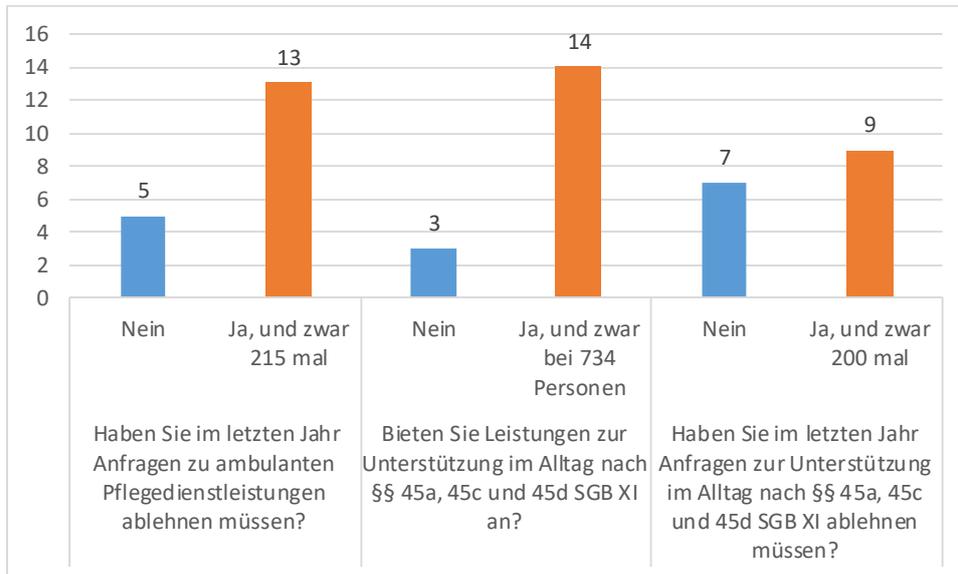
- Adressen zu verifizieren
- aktuelle Belegungs- und Kapazitätsdaten zu erhalten
- Adressen und Hinweise zu „betreutem Wohnen“
- Adressen und Hinweise zu „Pflegewohngruppen“
- sowie weitere Kennzahlen

In der Erhebung 2018 wurden neben den üblichen Daten Fragen zum Thema Fachkräftemangel gestellt. Dies resultiert aus dem Bericht zur sozialen Lage der Stadt Koblenz und soll Erkenntnisse zum Handlungsfeld „Zukunftsfähige Ausgestaltung der Pflege“ liefern.

---

<sup>2</sup> Statistischer Quartalsbericht der Stadt Koblenz 2018. 3. Quartal 2018. InfoBlatt\_63\_2018, Kommunale Statistikstelle 2018

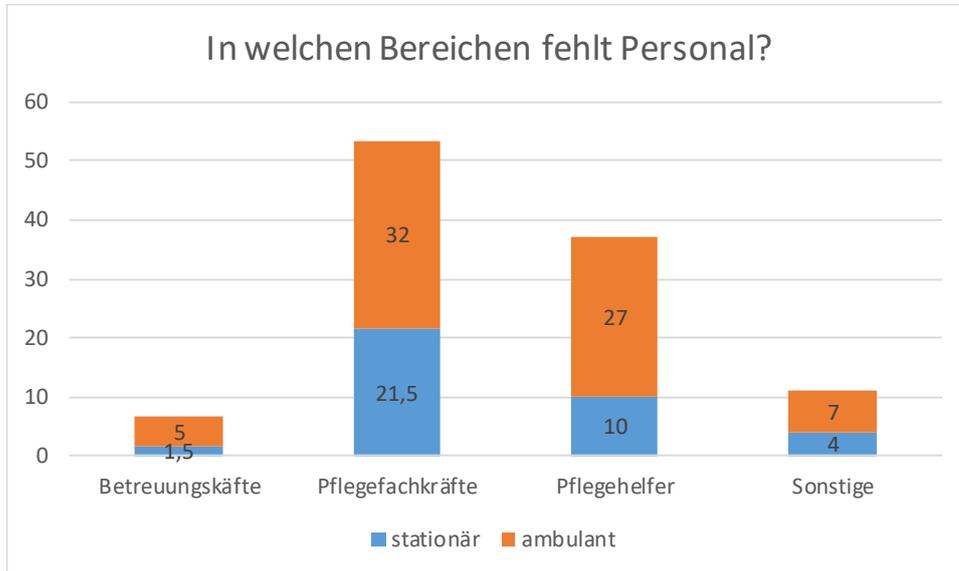
**Abb. 15: Leistungsangebote und die Anzahl an Leistungsabsagen der ambulanten Dienste**



- ⇒ 18 Dienste haben die Frage nach der Ablehnung von Leistungen beantwortet. Von diesen mussten 13 im letzten Jahr Anfragen von Bedürftigen und Angehörigen ablehnen. Die Summe dieser Absagen bemisst sich auf 215 Stück.
- ⇒ 14 ambulante Dienste bieten Leistungen zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45a ff an. Aktuell beziehen 734 Personen diese Leistungen von Koblenzer Diensten.
- ⇒ In rd. 200 Fällen mussten Personen die angefragt haben, diese Leistung verwehrt werden.

## 7.1 Fachkräftemangel

Abb. 16: Fehlendes Personal nach Art der Tätigkeit differenziert nach ambulanter Dienst oder Pflegeheim



- ⇒ 4 (25%) von 16 Pflegeheimen und 3 (17%) der 18 ambulanten Dienste geben an aktuell keinen Personalmangel zu haben.
- ⇒ Es werden hauptsächlich Pflegefachkräfte und Pflegehelfer\_innen gesucht.
- ⇒ Der Personalmangel ist bei den ambulanten Diensten stärker ausgeprägt. Im Schnitt fehlen pro Heim 1,3 Pflegefachkräfte und pro Dienst 1,8 Personen. (nicht dargestellt)
- ⇒ Bei den Pflegehelfern werden von den ambulanten Diensten mit 1,5 doppelt so viele Personen benötigt als bei den stationären Einrichtungen mit 0,6. (nicht dargestellt)

## 7.2 Kinderbetreuungsangebote für Beschäftigte

Abb. 17: Angebote zur Kinderbetreuung differenziert nach ambulanter Dienst und Pflegeheim

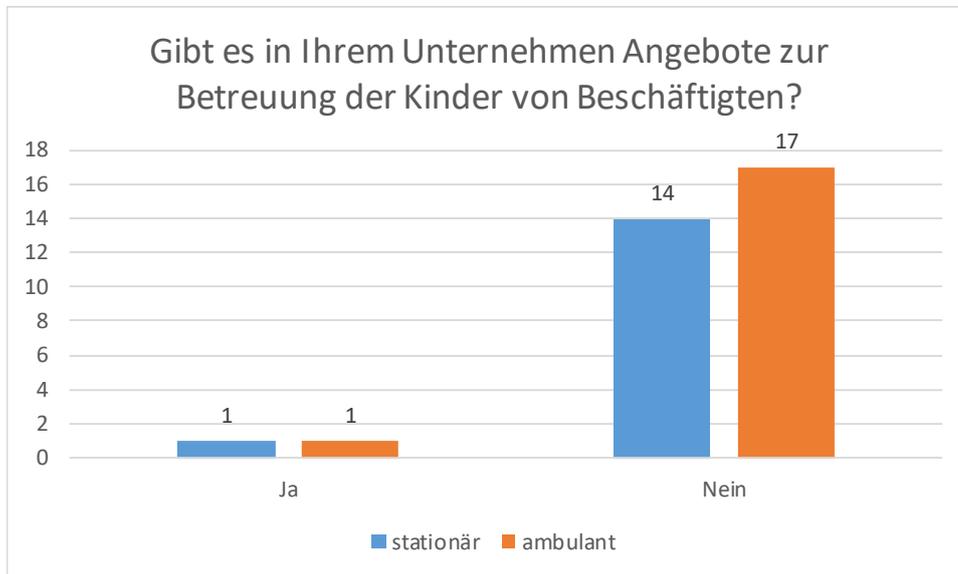
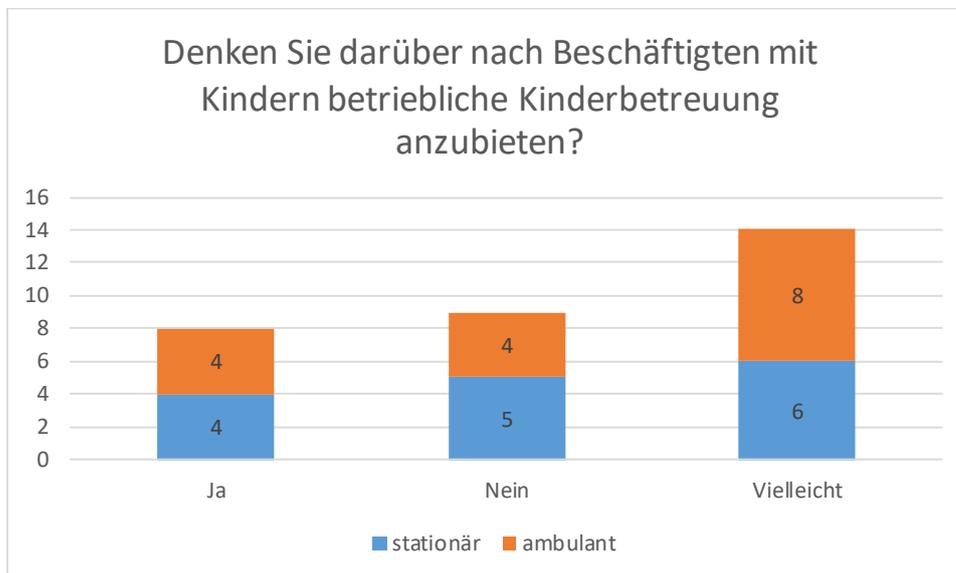


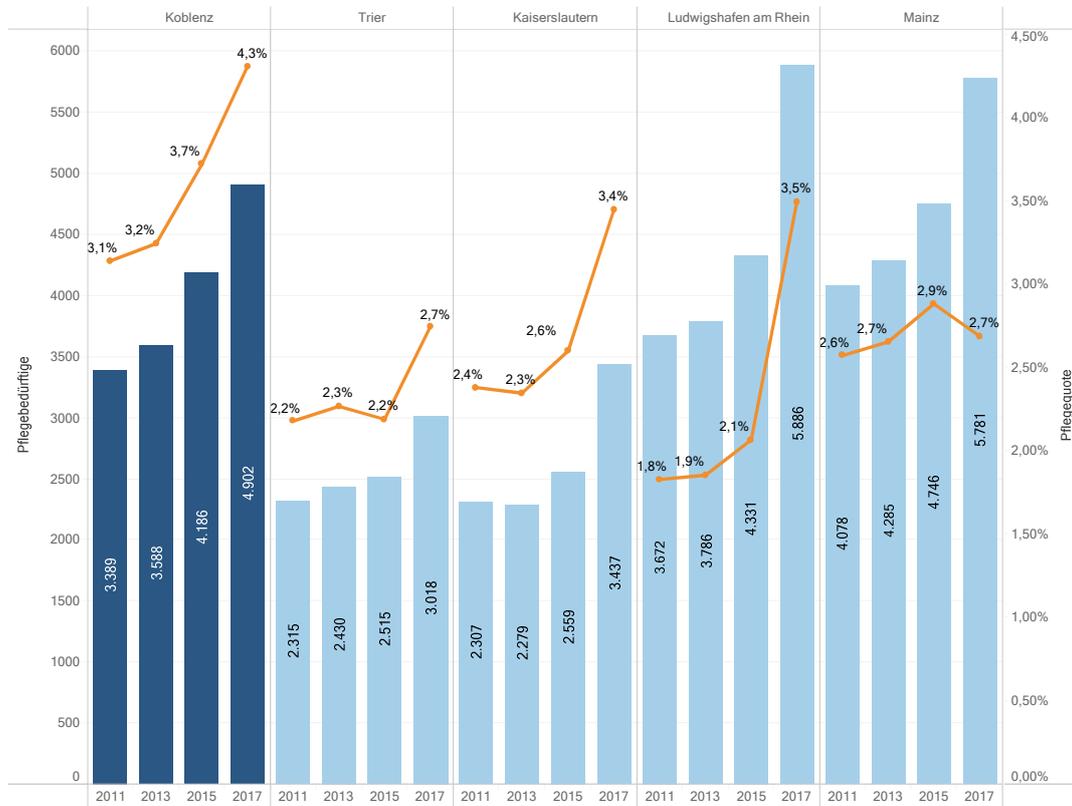
Abb. 18: Überlegungen zu möglichen Angeboten zur Kinderbetreuung differenziert nach ambulanter Dienst und Pflegeheim



- ⇒ Insgesamt gibt es nur in jeweils einem Unternehmen bereits Kinderbetreuungsangebote.
- ⇒ 9 der 34 Unternehmen denken nicht darüber nach Kinderbetreuung anzubieten. Für 14 ist es eine Option und 8 beschäftigen sich schon mit dem Gedanken.

## 8 Pflegebedürftige und -leistungen im Regionalvergleich

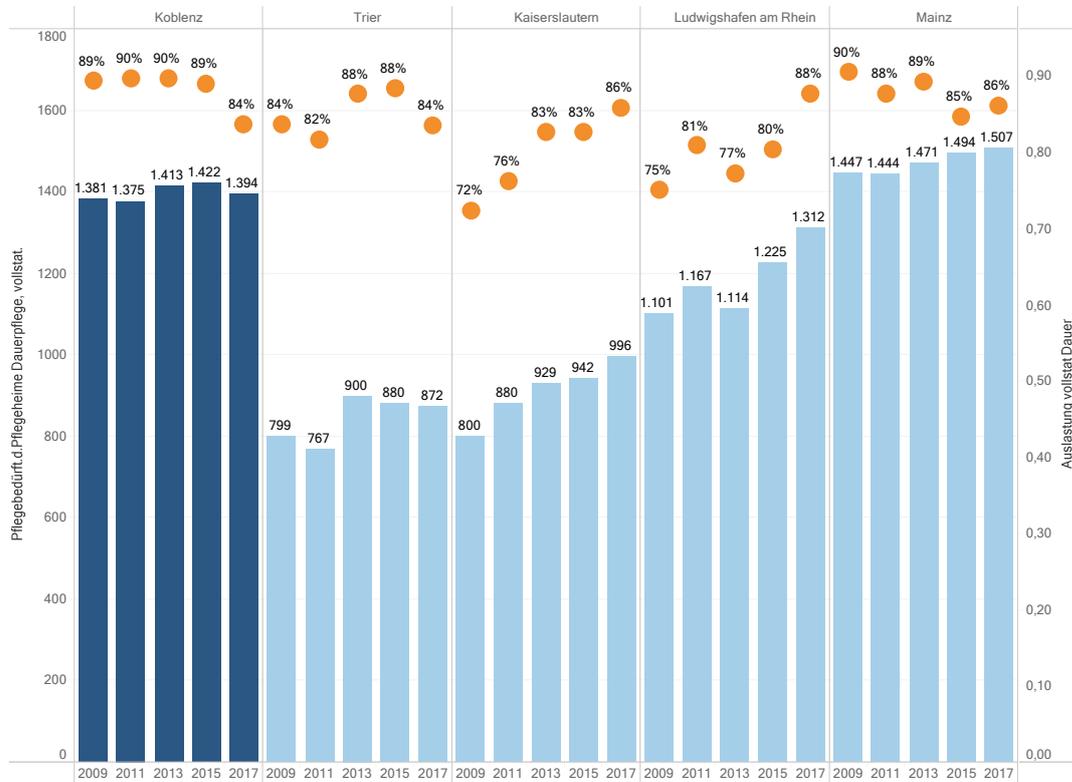
Abb. 19: Entwicklung der Pflegebedürftigen in kreisfreien Städten



- ⇒ In allen dargestellten rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten ist der Anstieg der Pflegebedürftigen im Jahresvergleich von 2015 auf 2017 am stärksten.
- ⇒ Dies ist auch an der Pflegequote ablesbar. Lediglich Mainz hat im Vergleich zu 2015 eine geringere Pflegequote. Hier ist die Bevölkerung stärker gewachsen als die Anzahl der Pflegebedürftigen.

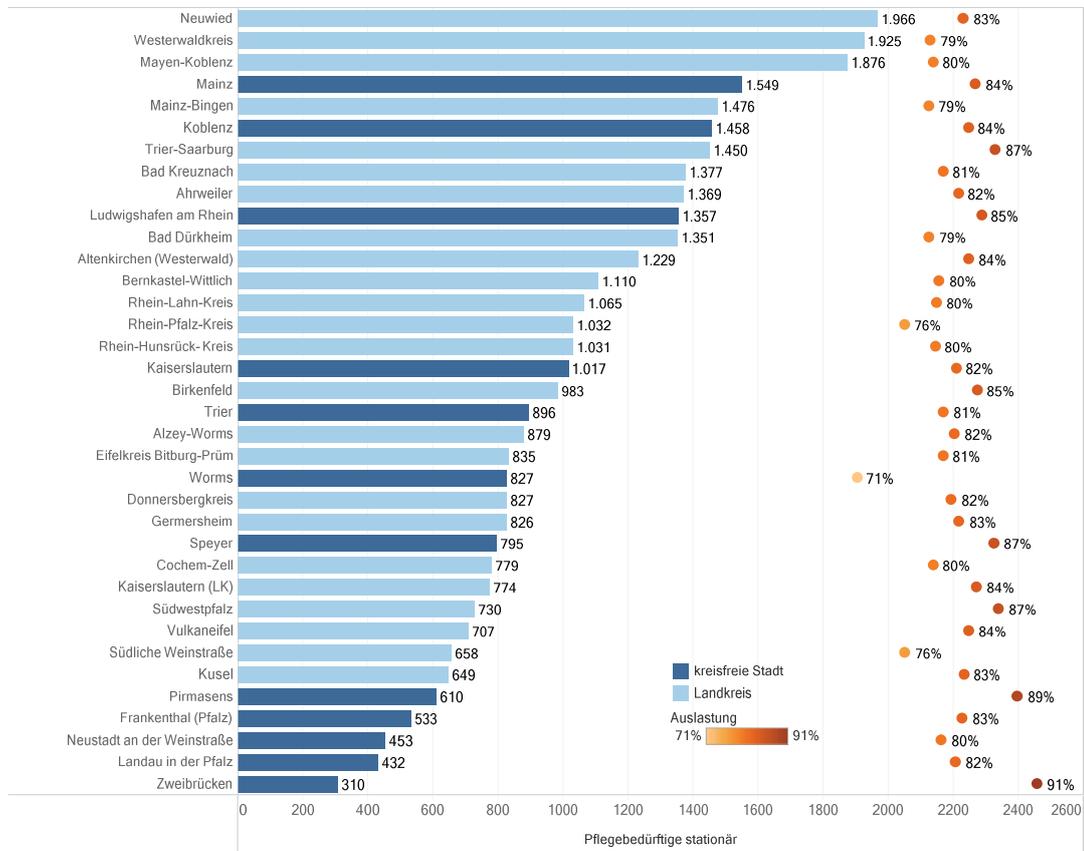
## 8.1 Stationäre Pflege

Abb. 20: Auslastung der Pflegeheime und Anzahl der Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege



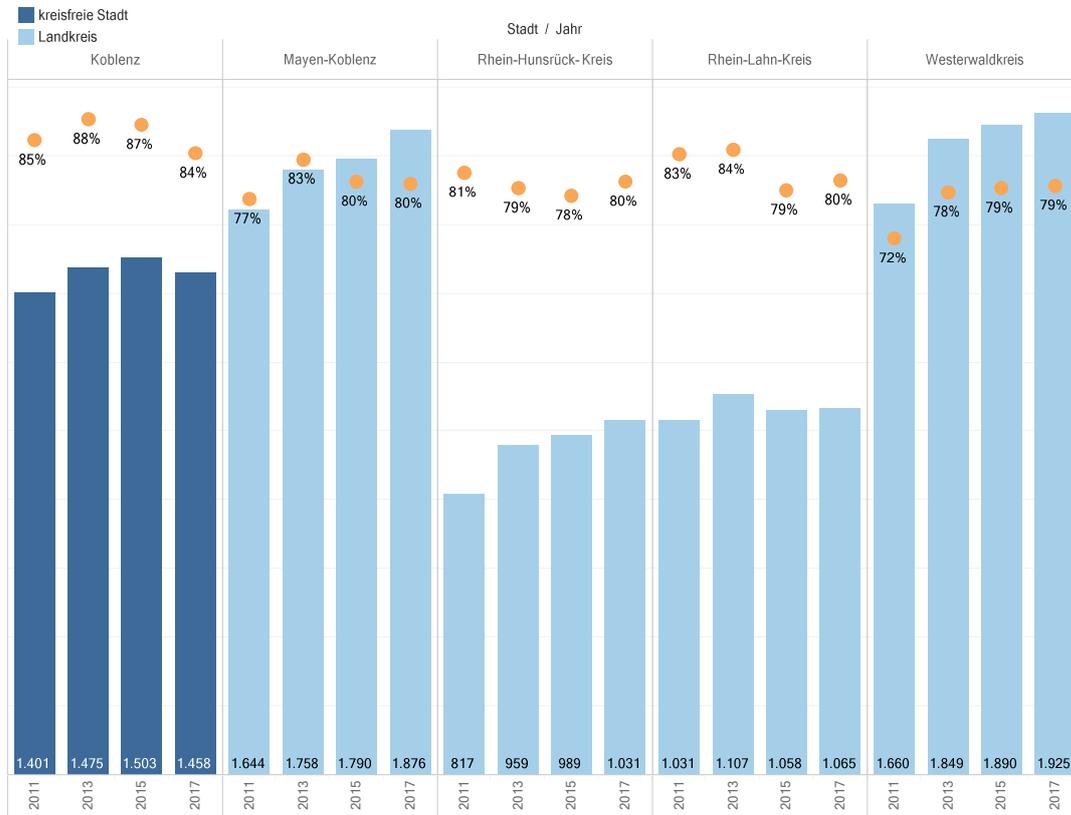
- ⇒ Die Balken stellen die Anzahl der Pflegebedürftigen, die orangenen Punkte die Auslastungsquotenzahl dar. Die Auslastungsquote bezieht sich auf die vollstationäre Dauerpflege (Pflegebedürftige/Pflegeplätze).
- ⇒ Die Anzahl der Pflegebedürftigen in der vollstationären Dauerpflege sind im Vergleich insbesondere in Kaiserslautern und Ludwigshafen angestiegen.
- ⇒ Die Auslastungsquote steigt tendenziell mit der Anzahl der Pflegebedürftigen. In Koblenz und Trier hingegen sinkt die Auslastungsquote von 89% bzw. 88% auf 84% bei stabilen Zahlen der Pflegebedürftigen.

Abb. 21: Auslastung der Alten- und Pflegeheime und stationäre Pflegebedürftige insgesamt



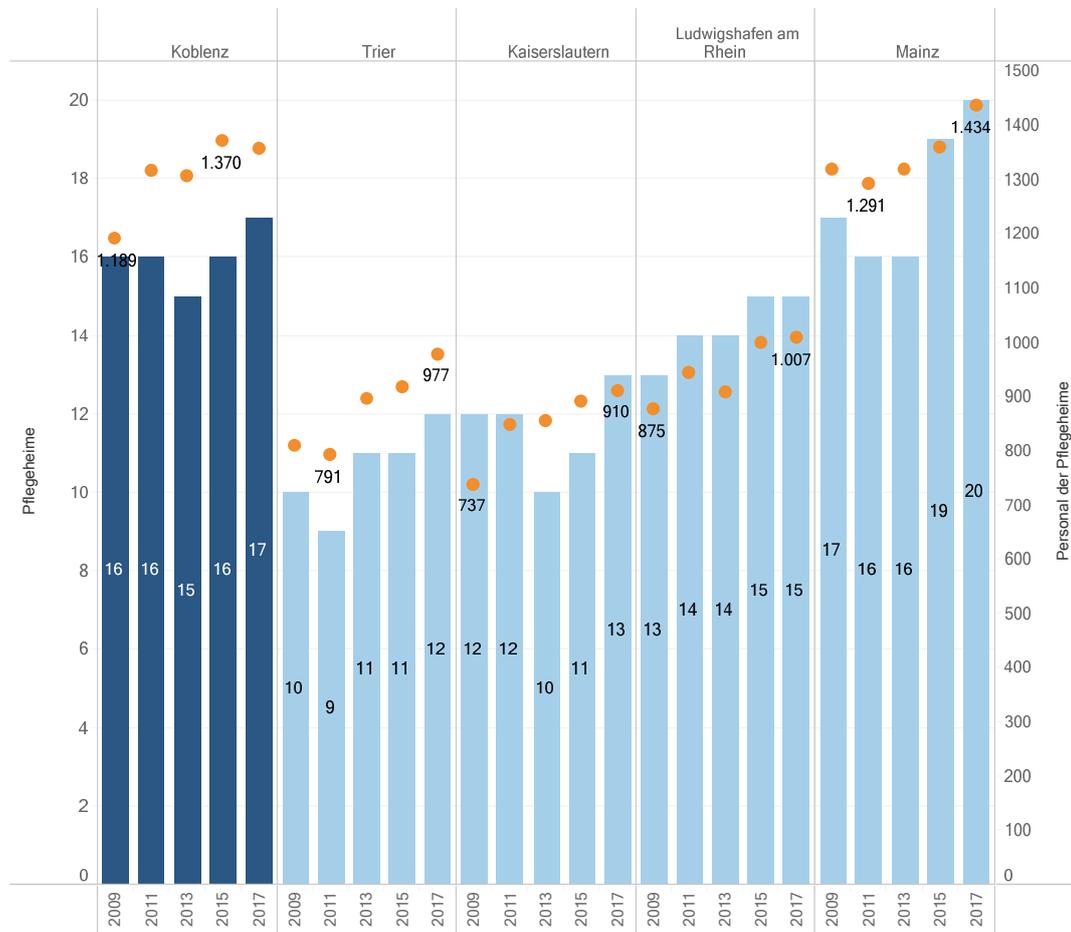
- ⇒ Die Balken stellen die Anzahl der stationär betreuten Pflegebedürftigen dar, die gelb bis roten Punkte die Auslastungsquote. Die Auslastungsquote bezieht sich auf die stationär betreuten Personen in Bezug auf die vorhandenen Plätze in Pflegeeinrichtungen.
- ⇒ Die höchsten Werte hinsichtlich der stationär Betreuten finden sich eher im nördlichen Rheinland-Pfalz.
- ⇒ Hinsichtlich der Auslastungsquote gibt es eine leichte Korrelation mit der Anzahl der betreuten Personen. Je mehr Personen stationär betreut werden, desto niedriger ist die Auslastungsquote. Die höchsten Auslastungsquoten haben Zweibrücken, Pirmasens und Speyer und die Südwestpfalz.

Abb. 22: Stationär Pflegebedürftige und Auslastung der Heime in den Umlandgemeinden im Zeitvergleich



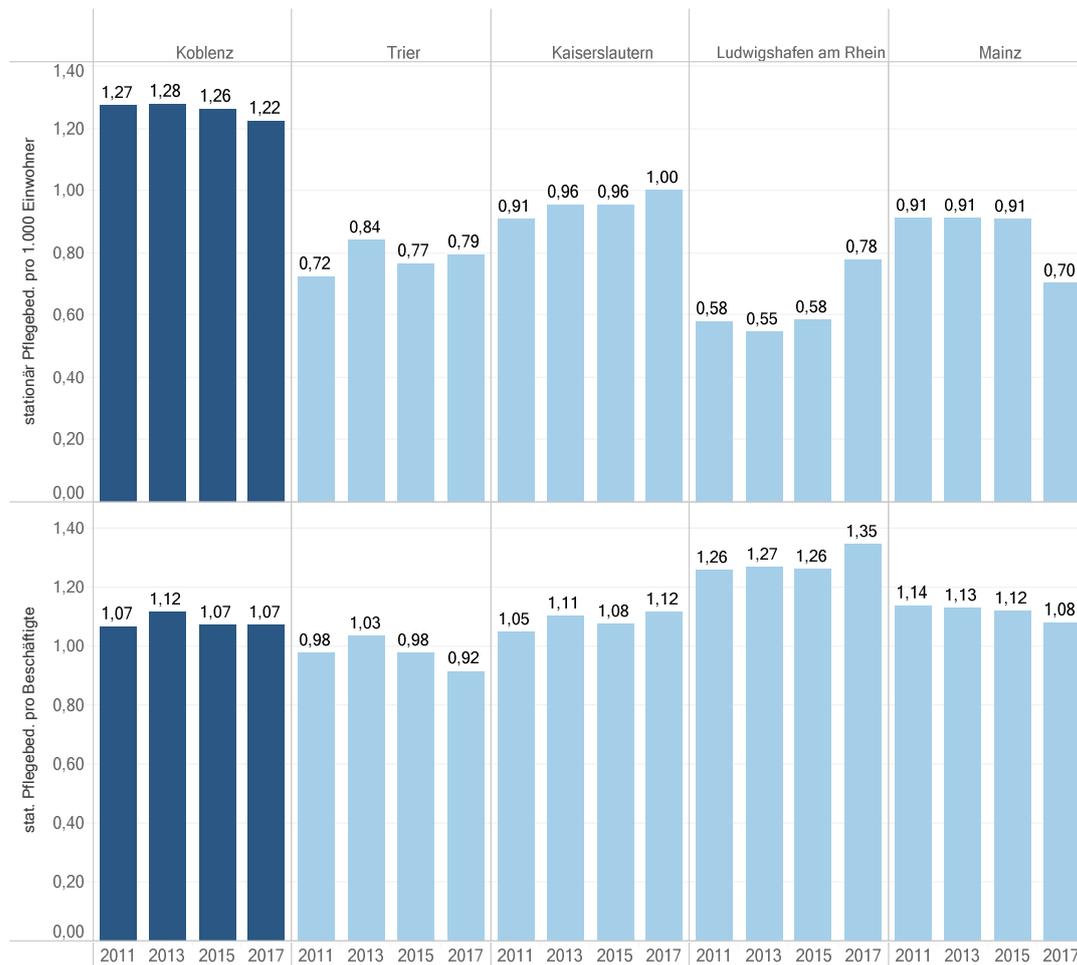
- ⇒ Die blauen Balken stellen die Anzahl der stationär betreuten Pflegebedürftigen dar, die gelben Punkte die Auslastungsquote. Die Auslastungsquote bezieht sich auf die stationär betreuten Personen in Bezug auf die stationär vorhandenen Plätze in Pflegeeinrichtungen.
- ⇒ Starke Schwankungen der Auslastungsquote in zeitlichen Vergleich finden sich kaum. Auch die Anzahl der betreuten Personen im stationären Bereich weisen kaum Schwankungen auf.

Abb. 23: Anzahl der Alten- und Pflegeheime und deren Personal im Zeitvergleich



- ⇒ Die Balken stellen die Anzahl der Alten- und Pflegeheime, die orangenen Punkte die Anzahl der Mitarbeitenden dar.
- ⇒ Die Anzahl der Pflegeheime ist in allen Städten, bis auf Ludwigshafen, um ein weiteres angestiegen.
- ⇒ Für die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt dies nicht automatisch in gleicher Weise. In Koblenz ist die Anzahl leicht rückläufig, wohingegen in Mainz und Trier die Anzahl um rd. 70 angestiegen ist.

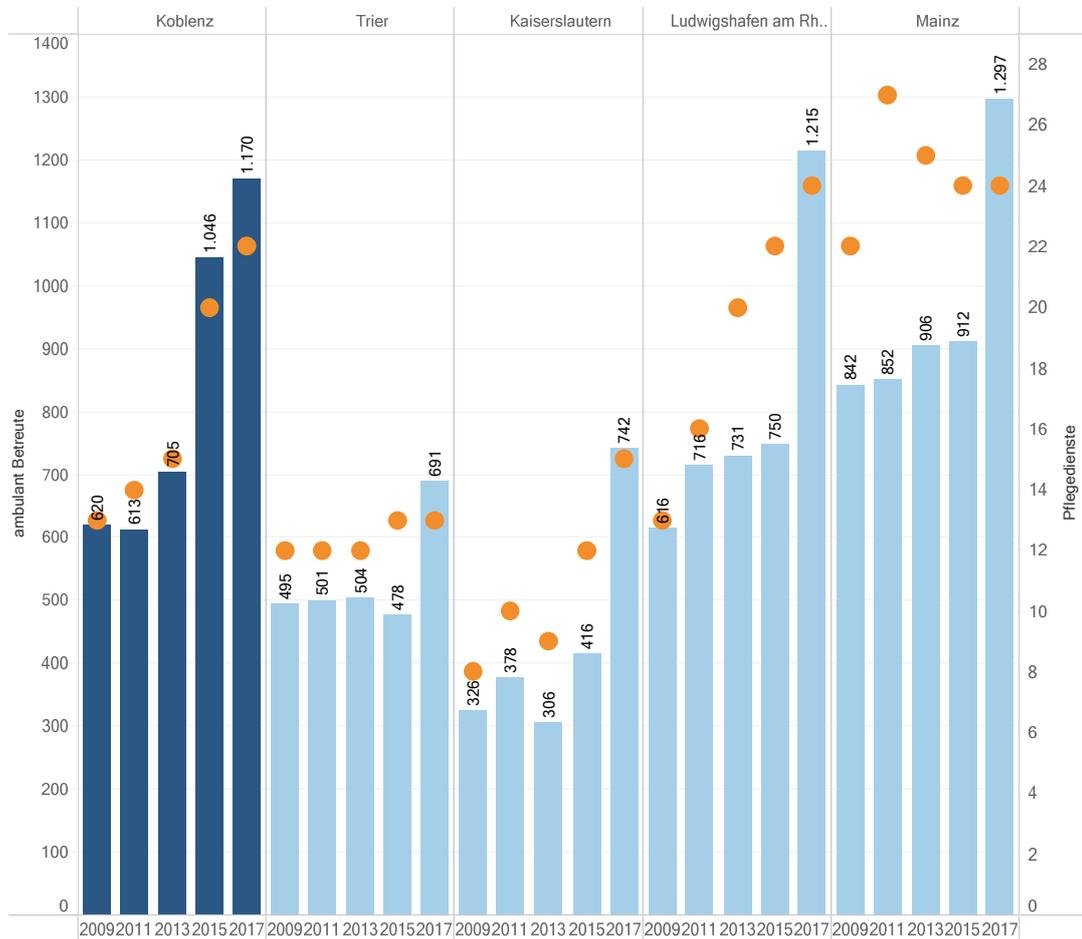
Abb. 24: Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und stationär Pflegebedürftige pro Beschäftigte



- ⇒ Im Vergleich zu den Vergleichsstädten in Rheinland-Pfalz hat Koblenz die mit Abstand höchste Quote an stationär Betreuten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner.
- ⇒ Die höchste Quote an Betreuten pro Beschäftigte hat Ludwigshafen mit 1,35 im Jahr 2017, das gleichzeitig die geringste Quote an stationär Betreuten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat.

## 8.2 Ambulante Dienste im Vergleich der kreisfreien Städte

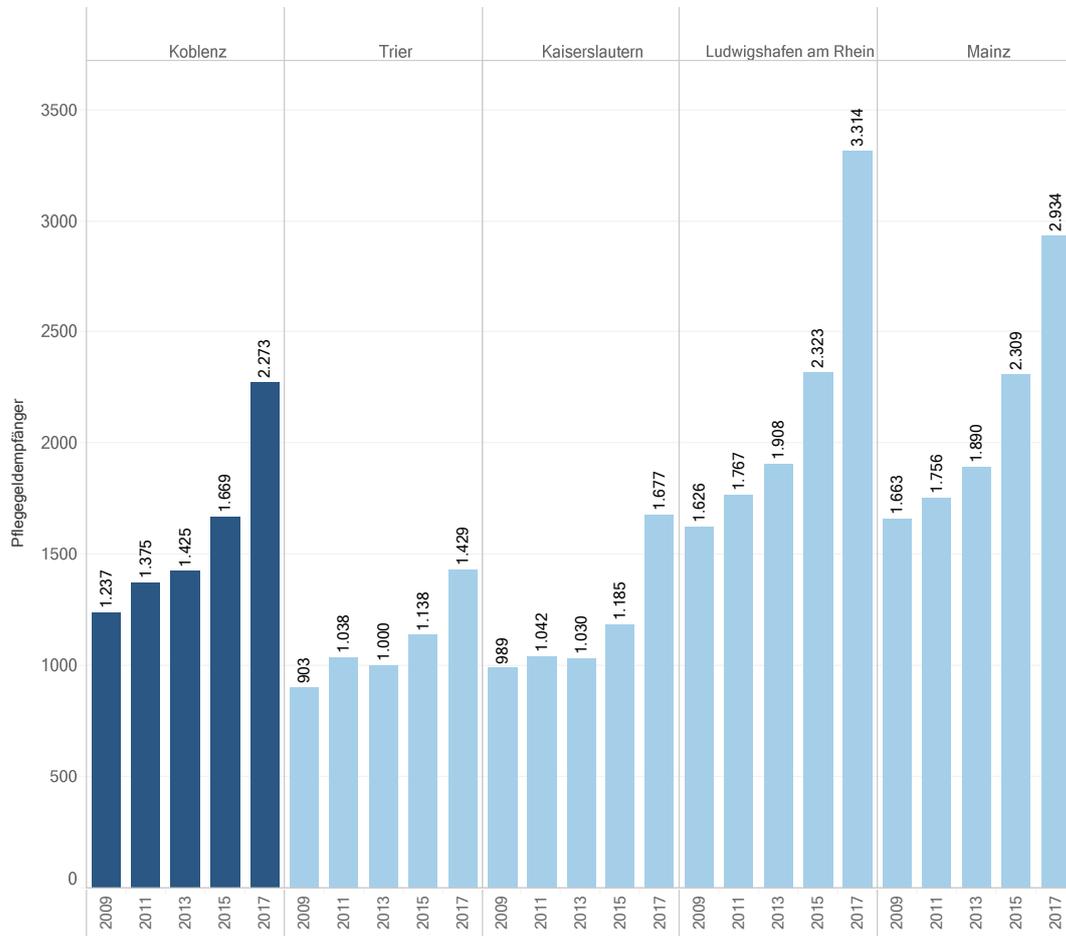
Abb. 25: Anzahl der ambulanten Pflegedienste und Anzahl der betreuten Personen



- ⇒ Die Balken stellen die Anzahl der betreuten Personen, die orangenen Punkte die Anzahl der Pflegedienste dar.
- ⇒ Die Anzahl der ambulant betreuten Personen ist im Vergleich zu 2015 in allen Städten stark angestiegen. In Koblenz hat dieser starke Anstieg bereits in der Vorerhebung stattgefunden, weshalb der Anstieg von 2015 auf 2017 geringer als in den Vergleichsstädten ausfällt.

### 8.3 Pflegegeld im Zeitverlauf in ausgewählten Städten

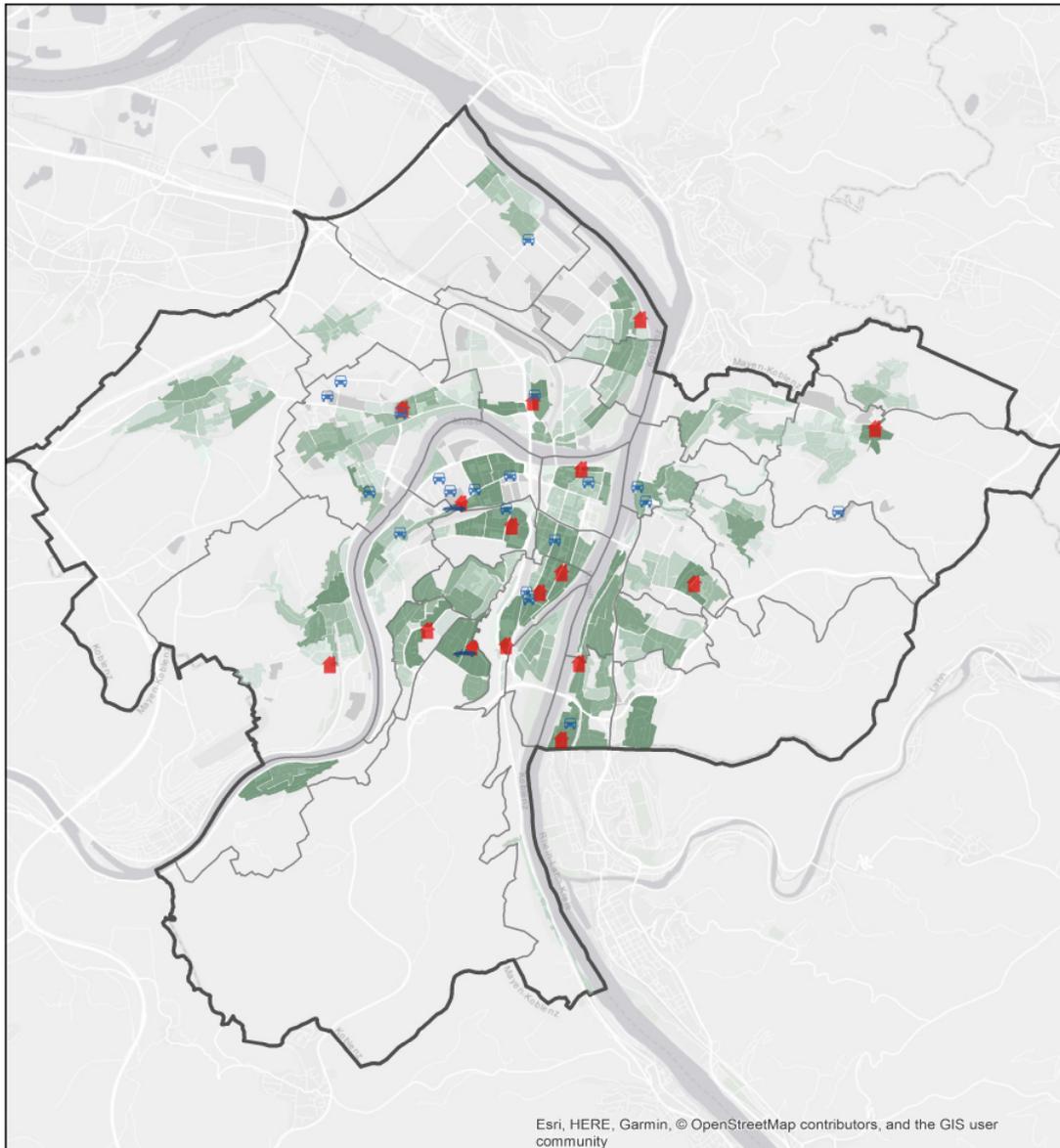
Abb. 26: Pflegegeldempfänger in ausgewählten Städten



⇒ Die Zahl der Pflegegeldempfänger ist in allen ausgewählten Städten gestiegen. Besonders stark ist der Anstieg in Ludwigshafen mit fast 1.000 Personen mehr. Dies entspricht einem Anstieg von 43%. In Koblenz beträgt der Anstieg 36%.

## 9 Pflegedienste in Koblenz

Abb. 27: Pflegedienste in Koblenz (Stand April 2019)



Esri, HERE, Garmin, © OpenStreetMap contributors, and the GIS user community

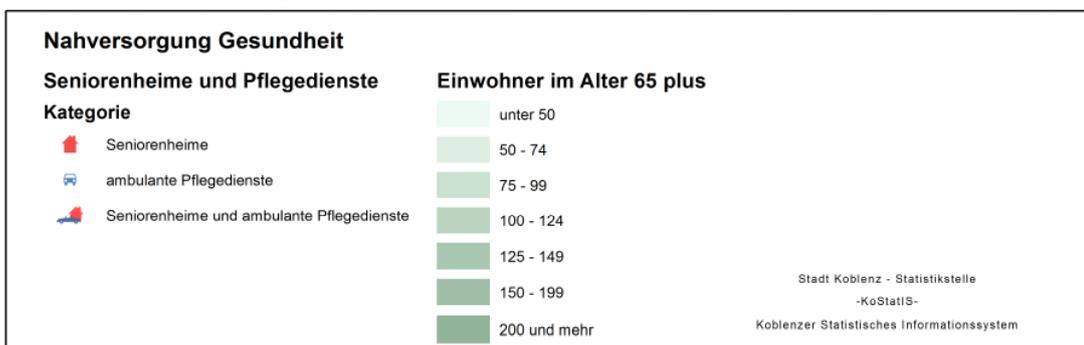


Abb. 28: Koblenzer Alten- und Pflegeheime und ambulante Dienste (April 2019)

Alten- und Pflegeheime					
1	Alloheim Senioren-Residenz Theresiahaus	In der Weglänge	7	56072	Koblenz
2	Altenheim Maria vom Siege	Hochstraße	207	56070	Koblenz
3	ATV Seniorenresidenz St. Josef-Platz	St.-Josef-Platz	10a	56068	Koblenz
4	AWO Seniorenzentrum Laubach	Laubach	20 - 22	56068	Koblenz
5	Caritashaus St. Elisabeth	Pfarrer-Kraus-Straße	150	56077	Koblenz
6	Ev. Stift Wohnstift St. Martin	Kurfürstenstraße	65 - 67	56068	Koblenz
7	Geschwister de Haye'sche Stiftung	Karl-Härle-Straße	1 - 5	56075	Koblenz
8	Hildegard von Bingen Senioren-Zentrum Koblenz	Emser Straße	242	56076	Koblenz
9	ISA Domizil GmbH Seniorendomizil Asterstein	Herm-Dienz-Straße	2	56077	Koblenz
10	ISA Domizil GmbH Seniorendomizil Laubenhof	Gulisastr.	122	56072	Koblenz
11	Seniorenpflegeheim Bodelschwingh	Bodelschwinghstraße	2	56070	Koblenz
12	Seniorenresidenz Moseltal	Moselweißer Straße	123	56073	Koblenz
13	Seniorenstift der Blindenhilfe Auf der Karthause	Magdeburger Str.	13 - 15	56075	Koblenz
14	Seniorenzentrum St. Barbara	Waisenhausstraße	8	56073	Koblenz
15	Seniorenzentrum St. Josef	Emser Straße	392	56076	Koblenz
16	Stiftung Eltzerhof	Kornfortstraße	14	56068	Koblenz
Ambulante Pflegedienste					
1	Aaron Kranken- und Intensivpflege GmbH & Co.KG	Hofstraße	272	56077	Koblenz
2	Ambulante Kranken- und Altenpflege GmbH Fritz und Schneider	Mühlental	105	56077	Koblenz
3	Ambulanter Pflegedienst Allure GmbH	EmserstraÙe	343	56076	Koblenz
4	Ambulanter Pflegedienst Fortuna UG	Charlottenstraße	55	56077	Koblenz
5	Ambulanter Pflegedienst InterCare GmbH	MoselweiÙer Straße	27	56073	Koblenz
6	Ambulanter Pflegedienst Katholisches Klinikum Maienhof St. Josef gGmbH Koblenz-Montabaur	Rudolf-Virchow-StraÙe	7	56073	Koblenz
7	APD Koblenz FLF	Metternicher Weg	13	56072	Koblenz
8	AWI Ambulante Weaning und Intensivpflege GmbH	Hohenzollernstraße	162	56068	Koblenz
9	BIPG vor Ort GmbH	Firmungstraße	5	56068	Koblenz
10	Caritas Koblenz e.V. Die Sozialstation	Hohenzollernstraße	118 - 120	56068	Koblenz
11	der Geschwister de Haye'sche Stiftung	Karl-Härle-StraÙe	1-5	56075	Koblenz
12	DRK-Mittelrhein gemeinnützige GmbH	Ferdinand-Sauerbruch-S	12	56073	Koblenz
14	Elitas Pflegedienst und Tagespflege Koblenz GmbH	Blücherstraße	4	56073	Koblenz
15	ISA AMBULANT GmbH	Gulisastraße	85	56072	Koblenz
16	isb Ambulante Dienste gGmbH	Rheinstraße	23	56068	Koblenz
17	lebelzeit Koblenz - Peet Vermeegen	Im Teichert	110a	56076	Koblenz
18	P+ Ihr Pflegedienst Koblenz	Firmungstraße	5	56068	Koblenz
19	Pflegedienst Orchidee GmbH	Hohenzollernstraße	19	56068	Koblenz
20	ResidenzMobil GmbH & Co. KG	MoselweiÙer Straße	123	56073	Koblenz
21	Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH	Bogenstraße	53a	56073	Koblenz
22	Stift-mobil	Kurfürstenstraße	71	56068	Koblenz
23	Vita Mobil GmbH	Im Metternicher Feld	2	56072	Koblenz
24	ZA Dienste GmbH- ambulante Pflege	Carl-Später-StraÙe	76	56070	Koblenz

## 10 Glossar

Die Definition der folgenden Punkte stammt vom Statistische Landesamt<sup>3</sup> definiert folgende Begriffe wie folgt:

### **Ambulante Pflegedienste**

Erfasst werden die ambulanten Pflegedienste, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

### **Arbeitsanteil für den Pflegedienst/das Pflegeheim nach SGB XI**

Der Arbeitsanteil für den Pflegedienst/das Pflegeheim gibt an, in welchem Maß die Beschäftigten der Einrichtung, gerechnet auf ihre Gesamtarbeitszeit, dafür eingesetzt werden, Leistungen nach dem SGB XI zu erbringen.

### **Eingestreuete Kurzzeitpflege**

Plätze (Betten) in der vollstationären Dauerpflege, die kurzfristig flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können.

### **Eingliedrige Pflegeeinrichtungen**

Eingliedrige Pflegeeinrichtungen leisten ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Pflege nach dem SGB XI.

### **Freigemeinnützige Träger**

Träger der freien Wohlfahrtspflege (einschließlich Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts). Hierzu gehören: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie Organisationen, die den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Sonstiger Gemeinnütziger Träger sind alle, die keinem der vorgenannten Verbände angeschlossen sind.

### **Geschlecht**

Personen mit der Signierung „ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz werden dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

### **Grad der Pflegebedürftigkeit**

Jeder Pflegebedürftige wird einem Pflegegrad zugeordnet. Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad.

### **Personal**

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Pflegeeinrichtung und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Bei gemischten und mehrgliedrigen Einrichtungen werden nur Beschäftigte gezählt, die auch für den Pflegedienst oder das Pflegeheim arbeiten. Die Beschäftigten werden nach dem Beschäftigungsverhältnis und dem Beschäftigungsumfang erhoben.

---

<sup>3</sup> „Statistische Berichte. Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldempfänger/-innen am 15. bzw. 31. Dezember 2017“, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2019

### **Pflegebedürftige**

Erfasst werden Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Generelle Voraussetzung für die Erfassung als Pflegebedürftige/r ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5. Somit werden Personen, die zwar auf pflegerische Hilfe angewiesen sind, jedoch nicht die Voraussetzungen für die Pflegebedürftigkeit gemäß dem Gesetz erfüllen, nicht berücksichtigt. Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15 SGB XI) der Hilfe bedürfen (§ 14 Absatz 1 SGB XI). Im Sinne dieser Legaldefinition wurden die in den Jahren 2013 und 2015 erfassten Personen ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nicht zu den Pflegebedürftigen gerechnet.

### **Pflegebedürftige in Heimen versorgt**

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die vollstationäre (Dauer-/Kurzzeitpflege) oder teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) durch die nach SGB XI zugelassenen Pflegeheime erhalten. Im stationären Bereich werden auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung eines Pflegegrades oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit zu berücksichtigen. Bei der teilstationären Pflege werden die versorgten Pflegebedürftigen erfasst, mit denen am 15. Dezember ein Vertrag besteht. Nicht erfasst werden im vollstationären Bereich die Empfänger/-innen von Pflegeleistungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI.

### **Pflegebedürftige zusammen mit/durch ambulante Pflegedienste versorgt**

Hier werden die Pflegebedürftigen erfasst, die von einem nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen (einschließlich Kombinationsleistungen oder häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) erhalten. In der Regel erfolgt hierbei auch zusätzliche Pflege durch Angehörige.

### **Pflegebedürftige allein durch Angehörige versorgt**

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 Absatz 1 SGB XI erhalten. Nicht berücksichtigt werden hier Pflegebedürftige, denen bei Bezug von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zusätzlich parallel hälftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt wird.

### **Pflegegeld**

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Das Pflegegeld für pflegebedürftige Leistungsempfänger nach SGB XI ist – wie bei den Aufwendungen für alle übrigen pflegebedürftigen Leistungsempfänger gemäß SGB XI – nach den fünf Pflegegraden gestaffelt.

### **Pflegegeldempfänger/-innen**

Diese werden entweder nur von Angehörigen oder von anderen Personen nach § 37 SGB XI oder zusätzlich von ambulanten Pflegeeinrichtungen in Form von Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI versorgt. Die Empfänger von Pflegegeldleistungen (Pflegegeldempfänger) werden nach dem Wohnort des Empfängers erfasst, unabhängig vom Sitz der Leistungsträger (Pflegekassen oder privates Versicherungsunternehmen), der innerhalb oder auch außerhalb von Rheinland-Pfalz liegen kann.

### **Pflegegrade**

Im Zuge der Pflegereform wurden die bisherigen Pflegestufen in fünf neue Pflegegrade umgewandelt. Diese Überleitung ist in § 140 Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) verankert. Seit Januar 2017 werden Pflegebedürftige je nach ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit in die fünf Grade eingestuft und erhalten entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind pflegebedürftige Personen wie folgt zugeordnet:

- Pflegegrad 1 = Personen mit geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Pflegegrad 2 = Personen mit erheblicher Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die zuvor in der „Pflegestufe 0“ mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Pflegestufe 1 eingestuft wurden.
- Pflegegrad 3 = Personen mit schwerer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die zuvor in der Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Pflegestufe 2 eingestuft wurden.
- Pflegegrad 4 = Personen mit schwerster Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die zuvor in der Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Pflegestufe 3 eingestuft wurden.
- Pflegegrad 5 = schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung, die zuvor in der Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz und/oder Härtefall eingestuft wurden.

### **Pflegeheime**

Statistisch erfasst werden die Pflegeheime, die

- durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten,
- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können,

### **Überwiegender Tätigkeitsbereich**

Angabe über den Arbeitsbereich für den die/der Beschäftigte die meiste Stundenzahl der Arbeitszeit leistet.

### **Vergütung**

Am Stichtag 15. Dezember gültige Entgelte für Pflegeleistungen sowie für soziale Betreuung und (soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 SGB V besteht) medizinische Behandlungspflege aufgeteilt nach Pflegesätzen und Unterkunft und Verpflegung. Zusatzleistungen nach dem SGB XI sind nicht einzubeziehen.

### **Zahl der verfügbaren Plätze**

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den am Stichtag belegten Plätzen. Die Pflegeplätze sind den verschiedenen Pflegearten wie Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege zuzuordnen.

Quelle „Statistische Berichte. Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldempfänger/-innen am 15. bzw. 31. Dezember 2017

### **Ziel der Statistik**

Die Pflegestatistik dient dazu Daten zum Angebot von und der Nachfrage nach pflegerischer Versorgung zu gewinnen. Es werden daher Daten über die Pflegebedürftigen sowie über die ambulanten Dienste und Pflegeheime einschließlich des Personals erhoben.

### **Rechtsgrundlage**

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege, Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282), die durch die Verordnung vom 19. Juli 2013 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit § 109 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

### **Erhebungsumfang**

Die Pflegestatistik wird, jeweils zum Stichtag 15. Dezember, als Totalerhebung bei allen zugelassenen ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeheimen durchgeführt. Bei der Erhebung 2015 wurden 488 ambulante Pflegedienste und 516 stationäre Pflegeheime einbezogen.

### **Regionale Ebene**

Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt bis auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

### **Berichtskreis**

Berichtspflichtig sind alle ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie alle teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach SGB XI besteht und die als zugelassene Pflegeeinrichtungen gelten. Ausgenommen sind Pflegedienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen sowie Krankenhäuser oder stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund stehen.

### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum/ -zeitpunkt**

Die Pflegestatistik wird seit Dezember 1999 zweijährlich durchgeführt. Der Erhebungsstichtag für die Erhebung bei den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist der 15. Dezember; der für die Pflegegeldempfängerinnen und -empfänger der 31. Dezember. Erfragt werden die Art der Pflegeeinrichtung und des Trägers, die tätigen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich (einschließlich Beschäftigungsumfang in der Pflege nach SGB XI) und Berufsabschluss, bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen der angestrebte Berufsabschluss und das Ausbildungsjahr sowie das Vorliegen einer Umschulung, Zahl und Art der Pflegeplätze, Angaben über die betreuten Pflegebedürftigen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Grad der Pflegebedürftigkeit, Feststellung, ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt sowie bei stationär betreuten Pflegebedürftigen auch die Art der in Anspruch genommenen Pflegeleistungen. Daneben werden Angaben über die an die Pflegeeinrichtung nach Art und Höhe der Pflegeleistung zu zahlenden Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegeklassen sowie für Unterkunft und Verpflegung erhoben. Bei den durch ambulante Pflegeeinrichtung Versorgten wird außerdem der Wohnort des Leistungsempfängers bzw. der -empfängerin erfasst.

### **Vergleichbarkeit**

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15. Dezember 2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten, vor allem seit der Reform der

Pflegeversicherung im Sommer 2008, in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Ab dem Berichtsjahr 2013 ist die Einbeziehung von Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI neu aufgenommen worden. Diese werden nur nachrichtlich nachgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar bleiben. Ebenfalls ab dem Berichtsjahr 2013 wird bei Bezug von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zusätzlich parallel hälftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt. Bei Vorjahresvergleichen der Bezieher von Pflegegeld nach § 37 Absatz 1 wird diese neue Gruppe von Leistungsempfängern nicht berücksichtigt, um so eine grundsätzliche systematische Vergleichbarkeit mit den Pflegegeldleistungen vor 2013 zu ermöglichen. Zudem wird diese Gruppe mit hälftigen Leistungen nicht aufaddiert, wenn die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ermittelt wird. Ansonsten würden systematisch Doppelerfassungen entstehen, da Personen mit hälftigen Leistungen bei Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in der Regel bereits von den betroffenen ambulanten bzw. stationären Einrichtungen gemeldet werden.

Glossar

### **Ambulante Pflegedienste**

Erfasst werden die ambulanten Pflegedienste, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

### **Arbeitsanteil für den Pflegedienst/das Pflegeheim nach SGB XI**

Der Arbeitsanteil für den Pflegedienst/das Pflegeheim gibt an, in welchem Maß die Beschäftigten der Einrichtung, gerechnet auf ihre Gesamtarbeitszeit, dafür eingesetzt werden, Leistungen nach dem SGB XI zu erbringen.

### **Eingestreuete Kurzzeitpflege**

Plätze (Betten) in der vollstationären Dauerpflege, die kurzfristig flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können.

### **Eingliedrige Pflegeeinrichtungen**

Eingliedrige Pflegeeinrichtungen leisten ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Pflege nach dem SGB XI.

### **Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz**

Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI liegt vor, wenn aufgrund demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen Menschen in ihrer Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt sind. Sie sind dann in erheblichem Maße auf Betreuung und –insbesondere zur Verhütung von Gefahren– oft auch auf allgemeine Beaufsichtigung angewiesen.

### **Freigemeinnützige Träger**

Träger der freien Wohlfahrtspflege (einschließlich Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts). Hierzu gehören: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie Organisationen, die den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Sonstiger Gemeinnütziger Träger sind alle, die keinem der vorgenannten Verbände angeschlossen sind.

### **Grad der Pflegebedürftigkeit**

Jeder Pflegebedürftige wird einer Pflegestufe zugeordnet. Es zählt die am Stichtag bewilligte Pflegestufe.

### **Kombinationsleistung**

Kombinationsleistung von Geld- und Sachleistung liegt vor, wenn die/der Pflegebedürftige die ihm zustehende häusliche bzw. stationäre Pflege nur teilweise in Anspruch nimmt und daneben ein anteiliges Pflegegeld erhält.

### **Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen**

Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen leisten sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Pflege nach dem SGB XI.

### **Mischeinrichtungen**

Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen auf Grund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V, betreutes Wohnen, Altenheim.

### **Nicht-gemischte Einrichtungen**

Nicht-gemischte Einrichtungen werden ausschließlich auf Grund des SGB XI tätig.

Öffentliche Träger

Kommunale Träger sind kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung. Sonstiger öffentlicher Träger ist z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

#### Personal

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Pflegeeinrichtung und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Bei gemischten und mehrgliedrigen Einrichtungen werden nur Beschäftigte gezählt, die auch für den Pflegedienst oder das Pflegeheim arbeiten. Die Beschäftigten werden nach dem Beschäftigungsverhältnis und dem Beschäftigungsumfang erhoben.

#### Pflegebedürftige

Erfasst werden Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Generelle Voraussetzung für die Erfassung als Pflegebedürftige/r ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich Härtefällen). Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15 SGB XI) der Hilfe bedürfen (§ 14 Absatz 1 SGB XI). Im Sinne dieser Legaldefinition werden Personen ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nicht zu den Pflegebedürftigen gerechnet.

#### Pflegebedürftige in Heimen versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die vollstationäre (Dauer-/Kurzzeitpflege) oder teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) durch die nach SGB XI zugelassenen Pflegeheime erhalten. Außerdem werden auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungstichtag mit zu berücksichtigen. Bei der teilstationären Pflege werden die versorgten Pflegebedürftigen erfasst, mit denen am 15. Dezember ein Vertrag besteht. Nicht erfasst werden im vollstationären Bereich die Empfänger/-innen von Pflegeleistungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI.

#### Pflegebedürftige zusammen mit/durch ambulante Pflegedienste versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen erfasst, die von einem nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen (einschließlich Kombinationsleistungen oder häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) erhalten. In der Regel erfolgt hierbei auch zusätzliche Pflege durch Angehörige.

#### Pflegebedürftige allein durch Angehörige versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 Absatz 1 SGB XI erhalten. Nicht berücksichtigt werden hier Pflegebedürftige, denen bei Bezug von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zusätzlich parallel hälftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt wird.

#### Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Pflegegeldempfänger/-innen Diese werden entweder nur von Angehörigen oder von anderen Personen oder zusätzlich von ambulanten Pflegeeinrichtungen in Form von Kombinationsleistungen versorgt.

#### Pflegeheime

Statistisch erfasst werden die Pflegeheime, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

#### Pflegestufen

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind pflegebedürftige Personen einer der folgenden Pflegestufen zugeordnet: Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

#### Private Träger

Private Träger sind Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden.

#### Überwiegender Tätigkeitsbereich

Angabe über den Arbeitsbereich für den die/der Beschäftigte die meiste Stundenzahl der Arbeitszeit leistet.

#### Vergütung

Am Stichtag 15. Dezember gültige Entgelte für Pflegeleistungen sowie für soziale Betreuung und (soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 SGB V besteht) medizinische Behandlungspflege aufgeteilt nach Pflegesätzen und Unterkunft und Verpflegung. Zusatzleistungen nach dem SGB XI sind nicht einzubeziehen.

#### Zahl der verfügbaren Plätze

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den am Stichtag belegten Plätzen. Die Pflegeplätze sind den verschiedenen Pflegearten wie Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege zuzuordnen.